

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: Mag. Dr. Karl Kamper

GZ: A8 – 25167/2006-51

Personal-, Finanz-, Beteiligungs-
u. Immobilienausschuss:
BerichterstellerIn:

Betreff:

EIB-Finanzierung 2;

Städtische Infrastruktur Graz

.....

Graz, 13.11.2014

**Erfordernis der erhöhten Mehrheit
gem § 45 Abs 3 lit c des Statutes
der Landeshauptstadt Graz;
Mindestanzahl der Anwesenden:
32, Zustimmung von mindestens
25 Mitgliedern des Gemeinderates**

Nach der 2013 vereinbarten und inzwischen mit 95 Mio Euro zur Gänze ausbezahlten EIB-Finanzierung für ÖPNV-Investitionen im Haus Graz wurden im Laufe des Jahres 2014 seitens der GUF, der Finanzdirektion und der betroffenen Abteilungen und Beteiligungen intensive Gespräche mit der EIB geführt, um angesichts der umfangreichen Haus Graz Investitionspläne der kommenden Jahre in alle Bereiche der übrigen städtischen Infrastruktur eine weitere EIB-Finanzierung zu erhalten.

Die Europäische Investitionsbank (EIB) mit Sitz in Luxemburg ist die Bank der Europäischen Union. Anteilseigner sind die EU-Mitgliedstaaten, welche die Bank insbesondere mit dem Ziel gegründet haben, für wichtige Investitionsprojekte in Europa eine günstige Finanzierung zur Verfügung zu stellen. Die Kreditvergabe der Bank betrug im Jahr 2013 über 70 Mrd Euro, die Bank ist eine der weltweit größten Anleihe-Emittenten und erhält auf den Kapitalmärkten durch ihr AAA-Rating Bestkonditionen, die sie mit relativ geringen Aufschlägen an Ihre Darlehensnehmer weitergibt. Finanziert werden von der EIB nur Projekte, die inhaltlich in eines ihrer Programme passen, und diese in der Regel nur zu maximal 50% der Gesamtinvestitionskosten. Direktdarlehen vergibt die EIB im allgemeinen erst ab einer Größenordnung von 50 Mio Euro, weshalb es wichtig ist, ein gebündeltes Gesamtprojektvolumen von mindestens 100 Mio Euro, welches in die strategischen Prioritäten der Bank passt, zu definieren.

Es wurden daher in intensiven Vorgesprächen mit den betreffenden Bereichen eine gemeinsame Basis für eine solche zweite EIB-Finanzierung definiert und ein mögliches Gesamtinvestitionsvolumen aus Teilprojekten über einige Jahre von über 200 Mio Euro zusammengefasst, für das nun eine EIB-Finanzierung von 90 Mio Euro angeboten wird. Der Gesamtinvestitionsrahmen ist etwas höher als einer 50%igen Finanzierungsquote entsprechen würde, da er Puffer für Investitionskostenunterschreitungen oder eventuell auch Absagen von Teilprojekten enthält; die Finanzierung sollte daher nach Abrechnung aller

Projekte nach 2020 keinesfalls einer projektbedingten Kürzung unterliegen, im worst case der Absage oder Unterschreitung vieler heute geplanter Teilprojekte (siehe Anlage zum beiliegenden Vertragsentwurf) hat die Bank zugesagt, auch Ersatzinvestitionen, die heute noch nicht feststehen, aber in die jeweiligen EIB-Programme passen, nachträglich aufnehmen zu können.

Die EIB bietet also nunmehr der Stadt Graz einen Finanzierungsvertrag 2 laut Beilage an, dessen Annahme hiemit dem Gemeinderat vorgeschlagen wird. Das Finanzierungsvolumen von insgesamt 90 Mio Euro kann von der Stadt Graz nach Cash Bedarf in bis zu 4 Tranchen abgerufen werden, wobei als erste Tranche wäre ein Betrag von 25 Mio Euro noch vor Ende 2014 geplant wäre; dazu gibt es eine separate Beschlussvorlage für den heutigen Gemeinderat.

Die Stadt Graz verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die betreffenden Investitionen durchgeführt werden und somit auch ausfinanziert werden; in welcher Form die Finanzierungsmittel an die (teilweise die Investitionen durchführenden) Tochtergesellschaften weitergeleitet werden (zB Investitionszuschüsse, Darlehens- oder Garantieverträge, Querverbundfinanzierungen aus anderen Geschäftsfeldern), bleibt weiterhin in der freien Gestaltungsmöglichkeit der Stadt.

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichtes stellt der Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschuss den

Antrag,

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs 3 lit c des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl 130/1967 idF LGBl 87/2013 mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit beschließen:

Der Abschluss des Finanzierungsvertrags mit der EIB gemäß Beilage wird genehmigt.

Beilage: Finanzierungsvertrag

Der Bearbeiter:

Der Abteilungsvorstand:

Walter Steiger

Mag. Dr. Karl Kamper

Der Finanzreferent:

Stadtrat Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüsçh

Vorberaten und einstimmig / mehrheitlich / mit Stimmen / angenommen / abgelehnt / unterbrochen in der Sitzung des Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschusses am

Die Schriftführerin:

Der/Die Vorsitzende:

<p>Der Antrag wurde in der heutigen <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung</p> <p><input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen</p> <p><input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) angenommen.</p> <p><input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt</p>	Graz, am	Der / Die SchriftführerIn:
---	----------	----------------------------

STAEDTISCHE INFRASTRUKTUR GRAZ

Finanzierungsvertrag

zwischen der

Europäischen Investitionsbank

und der

Landeshauptstadt Graz

Graz, den 13. November 2014
Luxemburg, den 13. November 2014

DIE UNTERZEICHNETEN,

die Europäische Investitionsbank, mit Sitz in 100, boulevard
Konrad Adenauer, L-2950 Luxemburg, vertreten durch

nachstehend „**Bank**“

genannt, einerseits

und

die Landeshauptstadt Graz, vertreten durch Herrn Mag. Siegfried
Nagl, Bürgermeister,

nachstehend „**Kreditnehmerin**“

genannt, andererseits

HABEN IN DER ERWÄGUNG,

1. dass die Kreditnehmerin beabsichtigt, ein Multi-Sektor Investitionsprogramm für die Landeshauptstadt Graz gemäß der technischen Beschreibung in Anlage A zu diesem Vertrag direkt oder indirekt durch Tochtergesellschaften (an denen die Kreditnehmerin sämtliche Anteile hält) durchführen zu lassen („**Projekt**“);
2. dass die Projektkosten von der Bank auf rund EUR 225 100 000 veranschlagt werden und folgendermaßen gedeckt werden:

-	Eigenmittel und Fremdmittel	EUR 135 100 000
-	Kredit der Bank	EUR 90 000 000
-	GESAMT	EUR 225 100 000;
3. dass die Kreditnehmerin zur Durchführung des Finanzierungsplans gemäß Ziffer 2 dieser Präambel bei der Bank einen Kredit in Höhe von bis zu EUR 90 000 000 beantragt hat;
4. dass die Bank in der Überzeugung, dass das Projekt in ihren Aufgabenbereich fällt, und unter Berücksichtigung der in dieser Präambel aufgeführten Voraussetzungen, beschlossen hat, dem Antrag der Kreditnehmerin in Höhe des gesamten Kreditbedarfs von EUR 90 000 000 unter der Voraussetzung stattzugeben, dass dieser Kredit 50% (fünfzig Prozent) der in Ziffer 2 dieser Präambel veranschlagten Projektkosten nicht übersteigt;
5. dass der Gemeinderat als zuständiges Organ der Kreditnehmerin der Aufnahme des Kredits nach den Bestimmungen dieses Vertrages gemäß Beschluss vom 13.11.2014 (Anlage E) zugestimmt hat;
6. dass die Bank nach ihrer Satzung die wirtschaftlich zweckmäßigste Verwendung ihrer Mittel im Interesse der Europäischen Union zu gewährleisten hat, und demgemäß die Kreditbedingungen der Bank mit den einschlägigen Vorschriften der Europäischen Union übereinstimmen müssen;
7. dass die im österreichischen Finanzausgleichsgesetz 2008 („**Finanzausgleichsgesetz**“) festgelegte Umverteilung von Steuereinnahmen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleich) auf der Basis des Kostentragungsprinzips und des Lastenausgleichsprinzips von der Bank bei der Entscheidung über die Kreditvergabe berücksichtigt wurde;
8. dass die Finanzierung des Projekts keine staatliche Vergünstigungen oder Zuschüsse beinhaltet, deren Bereitstellung nach den gesetzlichen Bestimmungen der EU notifizierungs- oder genehmigungspflichtig wären;
9. dass die Bank dem Zugang zu Informationen eine wesentliche Bedeutung bei der Reduzierung von Umweltrisiken und sozialen Risiken, einschließlich der Verletzung von Menschenrechten, im Rahmen der Projekte, welche die Bank finanziert, einräumt und die Bank deshalb Grundsätze zur Transparenz eingeführt hat, welche die Erhöhung der Verlässlichkeit der EIB Gruppe gegenüber ihren Anteilseignern und den Bürgern der Europäischen Union allgemein bezwecken;
10. dass die Verarbeitung persönlicher Daten von der Bank im Einklang mit den anwendbaren Regeln der Europäischen Union zum Schutz von Individuen bei der Verarbeitung persönlicher Daten durch Institutionen und Organe der Europäischen Union und zum freien Transfer dieser Daten ausgeführt wird,

FOLGENDES VEREINBART :

INTERPRETATION UND DEFINITIONEN

(a) Interpretation

- (i) Die in diesem Vertrag enthaltenen Verweise auf die Präambel, Artikel und Anlagen beziehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders geregelt, auf die Präambel, Artikel und Anlagen dieses Vertrags.
- (ii) Die in diesem Vertrag enthaltenen Verweise auf die Bestimmung eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift sind Verweise auf die jeweils aktuelle Fassung der Bestimmung.
- (iii) Die in diesem Vertrag enthaltenen Verweise auf andere Verträge oder Urkunden sind Verweise auf den betreffenden Vertrag oder die betreffenden Urkunden in der jeweiligen Fassung nach etwaiger Änderung, Novation, Ergänzung, Verlängerung oder Bestätigung.

(b) Definitionen

Für diesen Vertrag gelten die folgenden Definitionen:

„**Angebotsannahmefrist**“ bezeichnet den im Auszahlungsangebot angegebenen Zeitpunkt, an dem das Auszahlungsangebot abläuft.

„**Angenommene Tranche**“ bezeichnet die in einem Auszahlungsangebot beschriebene Tranche, die von der Kreditnehmerin gemäß den jeweiligen Angebotsbestimmungen vor Ablauf der Angebotsannahmefrist angenommen wurde.

„**Ankündigung der vorzeitigen Rückzahlung**“ bezeichnet eine schriftliche Mitteilung der Kreditnehmerin an die Bank, den Kredit gemäß Artikel 4.02 A. teilweise oder ganz zurückzuzahlen.

„**Annahmefrist**“ für eine Mitteilung

- (a) sofern die Mitteilung an einem Luxemburger Banktag bis 14.00 Uhr Luxemburger Zeit zugestellt wurde, 16.00 Uhr Luxemburger Zeit am Tag der Zustellung der Mitteilung, oder
- (b) sofern die Mitteilung an einem Luxemburger Banktag nach 14.00 Uhr Luxemburger Zeit oder an einem Tag zugestellt wurde, der kein Luxemburger Banktag ist, 11.00 Uhr Luxemburger Zeit am auf die Zustellung der Mitteilung folgenden Luxemburger Banktag.

„**Auszahlungsangebot**“ bezeichnet die Schreiben gemäß den als Anlage C.1 (für die erste Tranche) und C.2 (für alle weiteren Tranchen) beigefügten Mustern.

„**Auszahlungsangebotsannahme**“ bezeichnet das durch die Kreditnehmerin ordnungsgemäß unterzeichnete Auszahlungsangebot.

„**Auszahlungsdatum**“ bezeichnet das Datum, an dem die Auszahlung einer Tranche durch die Bank tatsächlich erfolgt.

„**Auszahlungsverschiebungsprovision**“ bezeichnet die Provision, die auf den verschobenen bzw. ausgesetzten Zahlungsbetrag zu dem nachfolgend bestimmten Prozentsatz berechnet wird. Der Prozentsatz (soweit grösser als Null) ist derjenige Prozentsatz, um den

- der Zinssatz exklusive der Marge, der im Falle einer Auszahlung an die Kreditnehmerin am vorgesehenen Auszahlungsdatum auf den Zahlungsbetrag anzuwenden gewesen wäre,
- den Relevanten Interbanken-Zinssatz (Ein-Monats-Satz) abzüglich 0,125% (12,5 Basispunkte), wobei hiermit klargestellt wird, dass dieser Wert auf Null festgesetzt wird, wenn er kleiner als Null ist,

übersteigt.

Die Auszahlungsverschiebungsprovision wird berechnet für den Zeitraum zwischen Vorgesehenen Auszahlungsdatum und dem tatsächlichen Auszahlungsdatum oder dem Datum der Annullierung der Angenommenen Tranche.

„**Autorisierung**“ bezeichnet jede/jeden Antrag, Autorisierung, Befreiung, Beschluß, Einwilligung, Genehmigung, Lizenz, notarielle Beurkundung, Registrierung oder Zustimmung,

„**Betrag der vorzeitigen Rückzahlung**“ bezeichnet den Betrag einer Tranche, der von der Kreditnehmerin in Übereinstimmung mit Artikel 4.02 A. vorzeitig zurück zu zahlen ist.

„**Datum der vorzeitigen Rückzahlung**“ bezeichnet ein auf einem Zahlungstermin liegendes Datum, zu dem die Kreditnehmerin die vorzeitige Rückzahlung des Betrags der vorzeitigen Rückzahlung anbietet.

„**EIB-Zinssatz**“ bezeichnet den Festzins exklusive der Marge am Tag der Provisionsberechnung, der von der Bank für festverzinsliche Kredite in der Währung und mit den gleichen finanziellen Charakteristika, insbesondere mit der gleichen Fälligkeit und Tilgungsstruktur, wie sie für die Tranche, deren (teilweise oder vollständige) Rückzahlung beantragt oder vorgeschlagen ist, bis zum Rückzahlungsdatum vorgesehen ist, angewendet wird. In den Fällen, in denen der Zeitraum kürzer ist als 48 Monate (oder 36 Monate, wenn innerhalb dieses Zeitraums kein Kapital zurückgezahlt wird) wird die vergleichbarste entsprechende Geldmarktrate verwendet, d.h. der Relevante Interbanken-Zinssatz abzüglich 0,125% (12,5 Basispunkte) für Zeiträume von bis zu 12 (zwölf) Monate. Für Zeiträume zwischen 12 und 36/48 Monate findet der „Bid Point“ für „Swap Rates“, wie von Reuters für die betreffende Währung veröffentlicht und von der Bank zum Zeitpunkt der Berechnung eingesehen, Anwendung.

„**EURIBOR**“ hat die in Anlage B definierte Bedeutung.

„**EUR**“ oder „**Euro**“ bezeichnet die gesetzliche Währung derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, welche den Euro als ihre Währung in Übereinstimmung mit dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union bzw. ihren Nachfolgeverträgen eingeführt haben.

„**Festzins**“ bezeichnet den Festzinssatz, den die Bank gemäß den in gewissen Abständen von den Entscheidungsgremien der Bank festgelegten Grundsätzen für Kredite in der betreffenden Währung, mit entsprechender Laufzeit und Struktur für die Tilgung und Zinszahlung anwendet. Die Marge ist im Festzins enthalten.

„**Fall der vorzeitigen Rückzahlung**“ bezeichnet jeden der in Artikel 4.03A genannten Fälle.

„**Festzins-Tranche**“ bezeichnet eine Tranche, die mit Festzins verzinst wird.

„**Finanzausgleichsgesetz**“ bezeichnet das in Ziffer 7 der Präambel genannte Gesetz.

„**FSFR**“ (fixed-spread floating rate) bezeichnet einen Zinssatz, der von der Bank unter Bezugnahme auf den Relevanten Interbanken-Zinssatz zuzüglich des Spreads für den jeweiligen FSFR-Referenzzeitraum festgelegt wird.

„**FSFR-Referenzzeitraum**“ bezeichnet den jeweiligen Zeitraum von einem Zahlungstermin bis zum nächsten Zahlungstermin, wobei der erste FSFR-Referenzzeitraum jeweils am Auszahlungsdatum für die betreffende Tranche beginnt.

„**FSFR-Tranche**“ bezeichnet eine Tranche, die mit FSFR verzinst wird.

„**GAAP**“ bezeichnet die allgemein anerkannten Grundsätze der Rechnungslegung in Österreich, einschließlich IFRS.

„**Gesetzesänderung**“ bezeichnet ein Ereignis im Sinne von Artikel 4.03 A.(2).

„**IFRS**“ bezeichnet die internationalen Standards der Rechnungslegung gemäß IAS Vorschrift 1606/2002 soweit auf die betreffende Rechnungslegung anwendbar.

„**Kapitalmarktstörung**“ bezeichnet jeden der folgenden Fälle:

- (a) Ereignisse oder Umstände, die nach angemessener Auffassung der Bank den Zugang der Bank zu den Kapitalmärkten beeinträchtigen; oder

- (b) eine Situation, in der, nach Auffassung der Bank, keine Mittel aus ihren üblichen Refinanzierungsquellen zur angemessenen Refinanzierung einer Tranche in der betreffenden Währung und/oder mit der betreffenden Laufzeit und/oder mit dem betreffenden Rückzahlungsprofil zur Verfügung stehen; oder
- (c) soweit eine Tranche mit FSFR verzinst wird bzw. würde:
 - (A) eine Situation, in der die von der Bank bestimmten Refinanzierungskosten der Bank aus den Refinanzierungsquellen der Bank, den Relevanten Interbanken-Zinssatz für den FSFR-Referenzzeitraum einer Tranche (d.h. im Geldmarkt) übersteigen, oder
 - (B) eine Situation, in der nach Auffassung der Bank keine ausreichenden Mittel vorhanden sind, um den Relevanten Interbanken-Zinssatz für die betreffende Währung der Tranche zu bestimmen oder eine Situation, in der nach Auffassung der Bank eine Bestimmung des Relevanten Interbanken-Zinssatzes gemäß der Definition in Anlage B nicht möglich ist.

„**Kredit**“ bezeichnet den Kredit gemäß Artikel 1.01.

„**Letztes Verfügbarkeitsdatum**“ bezeichnet den 13.11.2017.

„**Luxemburger Banktag**“ bezeichnet jeden Tag (ausgenommen Samstag oder Sonntag), an dem die Bank und die Geschäftsbanken in Luxemburg für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

„**Marge**“ bezeichnet die in Artikel 3.01 festgelegte Komponente des Zinssatzes.

„**Mitteilung der vorzeitigen Rückzahlung**“ bezeichnet eine schriftliche Mitteilung der Bank an die Kreditnehmerin gemäß Artikel 4.02 A.

„**Projekt**“ bezeichnet das Projekt gemäß Ziffer 1 der Präambel.

„**Provision bei vorzeitiger Rückzahlung**“ bezeichnet in Bezug auf jeden zurückzuzahlenden oder annullierten Kapitalbetrag, den Betrag, den die Bank der Kreditnehmerin als Barwert (zum Datum der vorzeitigen Rückzahlung) mitteilt und der dem Betrag entspricht, um den

- (i) die Zinsen abzüglich der Marge, welche die Bank vom Datum der vorzeitigen Rückzahlung bis zu dem Rückzahlungsdatum auf den Betrag der vorzeitigen Rückzahlung erhalten hätte, wenn die vorzeitige Rückzahlung nicht stattgefunden hätte,
- (ii) die Zinsen, welche die Bank bei Anwendung des EIB-Zinssatzes, abzüglich 0,15% (15 Basispunkte) auf den betreffenden Kreditteil innerhalb des im vorstehenden Absatz (i) beschriebenen Zeitraums erhalten hätte,

übersteigen. Der genannte Barwert wird zu dem Abzinsungssatz berechnet, der dem für den jeweiligen Zahlungstermin anwendbaren EIB-Zinssatz entspricht.

„**Provisionspflichtiger Vorzeitiger Rückzahlungsgrund**“ bezeichnet jeden Fall der vorzeitigen Rückzahlung, der nicht unter Artikel 4.03 A.(3) fällt.

„**Rechtswidrigkeit**“ hat die in Artikel 4.03 A.(3) definierte Bedeutung.

„**Relevanter Banktag**“ bezeichnet jeden Tag, an dem Zahlungen in EUR im Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer Payment System, das am 19. November 2007 gestartet wurde, (TARGET2) durchgeführt werden.

„**Relevanter Interbanken-Zinssatz**“ bezeichnet den EURIBOR;

„**Rückzahlungsdatum**“ bezeichnet den letzten oder einzigen Tilgungstermin einer Tranche gemäß Artikel 4.01 A. b) iv) oder Artikel 4.01 B.

„**Rückzahlungsgrund**“ bezeichnet jeden in Artikel 10.01 definierten Fall.

„**Sicherheit**“ bezeichnet sämtliche Hypotheken, Grundschulden, Bürgschaften, Garantien, Pfandrechte, Forderungsabtretungen, Verpfändungen oder sonstigen Sicherungsrechte bzw. sämtliche anderen Vereinbarungen mit gleicher Wirkung.

„**Spread**“ bezeichnet die von der Bank festgelegte und der Kreditnehmerin in dem entsprechenden Auszahlungsangebot bestätigte Differenz (positiv oder negativ) zum Relevanten Interbanken-Zinssatz einschließlich der Marge.

„**Steuer**“ bezeichnet jede Abgabe, Steuer oder eine sonstige Gebühr bzw. einen vergleichbaren Einbehalt (inklusive Zinsen oder Strafgebühren/-zinsen für die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung).

„**Straftat**“ bezeichnet jede der folgenden Straftaten in den folgenden Zusammenhängen: Bestechlichkeit, Bestechung, Betrug, Finanzierung des Terrorismus, Geldwäsche, Kollusion, Nötigung oder Rechtsverletzung.

„**Störungsfall**“ bezeichnet

- (a) eine wesentliche Störung derjenigen Zahlungs- oder Kommunikationssysteme oder Finanzmärkte, deren Funktionieren erforderlich ist, um Zahlungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag durchzuführen oder
- (b) jedes andere Ereignis, das zu einer Störung (technischer oder systembezogener Natur) der Finanzierungs- oder Zahlungsoperationen der Bank oder der Kreditnehmerin führt und die jeweilige Partei daran hindert,
 - (i) ihren Zahlungsverpflichtungen nach diesem Vertrag nachzukommen; oder
 - (ii) mit anderen zu kommunizieren;

wobei die Störung (sowohl im Fall (a) als auch im Fall (b)) außerhalb der Kontrolle der Partei, deren Operationen gestört sind, liegen muss und auch nicht durch diese Partei verursacht worden sein darf.

„**Technische Beschreibung**“ bezeichnet die technische Beschreibung gemäß Ziffer 1 der Präambel.

„**Tranche**“ bezeichnet jeden ausgezahlten Kreditbetrag, der aufgrund dieses Vertrags erfolgt oder erfolgen wird. Für den Fall, dass keine Auszahlungsangebotsannahme eingegangen ist bezeichnet der Begriff eine gemäß Artikel 1.02B angebotene Tranche.

„**Umwelt**“ bezeichnet Folgendes, soweit das gesundheitliche und soziale Wohlergehen des Menschen davon betroffen ist:

- (a) Tier- und Pflanzenwelt;
- (b) Erdboden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft; und
- (c) kulturelles Erbe und Bebauungen

und umfasst Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz und der Gemeinschaft.

„**Umweltrecht**“ bezeichnet

- (a) die Gesetze, Vorschriften, Standards und Prinzipien der Europäischen Union,
- (b) die österreichischen Gesetze und Vorschriften und
- (c) die anwendbaren internationalen Verträge, deren vorrangiges Ziel die Bewahrung, der Schutz oder die Verbesserung der Umwelt ist.

„**Umweltverfahren**“ bezeichnet jedes Verfahren, jede Klage, jede formelle Anzeige oder Untersuchung durch jede Person in Bezug auf das Umweltrecht.

„**Umweltgenehmigung**“ bezeichnet jede nach Umweltrecht erforderliche Autorisierung.

„**Vertrag**“ bezeichnet den vorliegenden Finanzierungsvertrag einschließlich Anlagen.

„**Vorgesehenes Auszahlungsdatum**“ bezeichnet das jeweilige Datum, an dem gemäß Artikel 1.02 B. in Verbindung mit dem Auszahlungsangebot die Auszahlung einer Tranche vorgesehen ist.

„**Wesentliche Negative Auswirkungen**“ bezeichnet ganz allgemein alle Ereignisse, Maßnahmen oder Änderungen, die nach Auffassung der Bank:

- (a) die Erfüllung der Verpflichtungen der Kreditnehmerin aus diesem Vertrag wesentlich gefährden; oder
- (b) das Geschäft, das Eigentum, die geschäftlichen Rahmenbedingungen (in finanzieller oder sonstiger Hinsicht) oder die Geschäftsaussichten der Kreditnehmerin wesentlich beeinträchtigen oder

- (c) die Existenz, die Durchsetzbarkeit, den Rang oder den Wert der gestellten Sicherheiten oder die Rechte und Rechtsmittel der Bank nach diesem Vertrag wesentlich beeinträchtigen.

„Zahlungstermin“ bezeichnet: die in dem Auszahlungsangebot bis zum Rückzahlungsdatum aufgeführten jährlichen, halbjährlichen oder vierteljährlichen Termine. Für den Fall, dass ein solcher Termin nicht auf einen Relevanten Banktag fällt, gilt:

- (a) dass bei einer Tranche mit Festzins der nächste darauf folgende Relevante Banktag Zahlungstermin ist, ohne Anpassung der nach Artikel 3.01 geschuldeten Zinsen. Erfolgt die Rückzahlung durch einmalige Zahlung gemäß Artikel 4.01 B., ist hingegen der unmittelbar vorausgehende Relevante Banktag Zahlungstermin für diese einmalige Rückzahlung des Kapitalbetrages und die letzte Zinszahlung und nur in diesem Fall erfolgt eine Anpassung der nach Artikel 3.01 geschuldeten Zinsen;
- (b) dass bei einer Tranche mit FSFR der nächste darauf folgende Relevante Banktag des laufenden Kalendermonats oder, wenn dieser in den darauf folgenden Monat fällt, der unmittelbar vorausgehende Relevante Banktag Zahlungstermin ist. In allen Fällen erfolgt eine Anpassung der nach Artikel 3.01 geschuldeten Zinsen.

ARTIKEL 1**ZUTEILUNG UND AUSZAHLUNG DES KREDITS****1.01 Kreditbetrag**

Die Bank räumt der Kreditnehmerin einen Kredit in Höhe von EUR 90.000.000 (neunzig Millionen Euro) ein, der ausschließlich für den in der Präambel genannten Zweck bestimmt ist („Kredit“).

1.02 Auszahlung**1.02 A. Tranchen**

Der Kredit wird der Kreditnehmerin in bis zu 4 Tranchen ausgezahlt. Die Höhe jeder Tranche muss, mit Ausnahme der letzten Tranche, jeweils mindestens EUR 25.000.000 betragen.

1.02 B. Auszahlungsangebot

Unter der Voraussetzung, dass kein Ereignis gemäß Artikel 1.06B eingetreten ist und andauert, übersendet die Bank der Kreditnehmerin auf deren Anfrage ein Auszahlungsangebot gemäß Anlage C.1 für die erste Tranche und Anlage C.2 für alle weiteren Tranchen, das spätestens 10 (zehn) Kalendertage vor dem Letzten Verfügbarkeitsdatum bei der Kreditnehmerin eingehen muss. Das Auszahlungsangebot enthält folgende Angaben:

- a) den Auszahlungsbetrag in Euro;
- b) das Vorgesehene Auszahlungsdatum, das ein Relevanter Banktag sein muss und frühestens 10 (zehn) Kalendertage nach dem Datum des Auszahlungsangebots und am oder vor dem Letzten Verfügbarkeitsdatum liegt;
- c) die Angabe, ob es sich um eine Festzins-Tranche oder eine FSFR-Tranche gemäß Artikel 3.01 handelt;
- d) die Periodizität der Zinszahlungen gemäß Artikel 3.01;
- e) der erste Zahlungstermin der Tranche;
- f) die Tilgungsstruktur gemäß Artikel 4.01;
- g) der erste und letzte Termin für die Rückzahlung des Kapitalbetrags der Tranche;
- h)
 - (i) im Falle einer Festzins-Tranche, den Festzins und
 - (ii) im Falle einer FSFR-Tranche den Spread, der bis zum Rückzahlungsdatum anwendbar ist, und
 - (i) die Angebotsannahmefrist.

1.02 C. Auszahlungsangebotsannahme

Die Kreditnehmerin kann das Auszahlungsangebot durch Übermittlung einer Auszahlungsangebotsannahme an die Bank innerhalb der Angebotsannahmefrist annehmen. Der Auszahlungsangebotsannahme sind, soweit nicht schon im Vorfeld erfolgt, hinzuzufügen:

- a) Der IBAN Code (oder ein anderes geeignetes und übliches Format) und die SWIFT BIC des Bankkontos, auf welches die Auszahlung der Tranche gemäß Artikel 1.02 D. erfolgen soll; und
- b) der Nachweis der Unterzeichnungsberechtigung sowie Unterschriftsproben der Unterzeichner der Auszahlungsangebotsannahme oder eine Erklärung der Kreditnehmerin, das die Unterzeichnungsberechtigung der Unterzeichner, die Auszahlungsangebotsannahme nach diesem Vertrag zu unterzeichnen, unverändert fortbesteht.

Bei ordnungsgemäßer Annahme eines Auszahlungsangebots durch die Kreditnehmerin innerhalb der Angebotsannahmefrist, wird die Bank der Kreditnehmerin die Angenommene Tranche in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Auszahlungsangebots und dieses Vertrages zur Verfügung stellen.

Die Annahme eines Auszahlungsangebots durch die Kreditnehmerin gilt als verweigert, wenn es unter Abänderung der Bedingungen des Auszahlungsangebots oder nicht innerhalb der Angebotsannahmefrist angenommen wurde.

1.02 D. **Auszahlungskonto**

Der Kredit wird der Kreditnehmerin auf das Konto der Kreditnehmerin ausgezahlt, welches die Kreditnehmerin der Bank in der Auszahlungsangebotsannahme bekannt gibt (inklusive IBAN Code (oder einem anderen geeigneten und üblichen Format) und SWIFT BIC).

Die Kreditnehmerin gibt für jede Tranche nur ein Konto bekannt.

1.03 **Auszahlungswährung**

Die Auszahlung der Tranchen erfolgt in EUR.

1.04 **Auszahlungsbedingungen**

1.04 A. **Erste Tranche**

Die Auszahlung der ersten Tranche gemäß Artikel 1.02 ist bedingt durch den Eingang bei der Bank der folgenden Unterlagen bzw. Nachweise zur Zufriedenheit der Bank, spätestens 5 (fünf) Luxemburger Banktage vor dem Vorgesehenen Auszahlungsdatum:

- a) Nachweis, dass der Unterzeichnung des Vertrags durch die Kreditnehmerin ordnungsgemäß zugestimmt wurde und dass die den Vertrag im Auftrag der Kreditnehmerin unterzeichnenden Personen hierzu ordnungsgemäß bevollmächtigt sind sowie jeweils eine Unterschriftsprobe dieser Personen,
- b) Nachweis, dass die Kreditnehmerin alle erforderlichen Autorisierungen eingeholt hat, die in Zusammenhang mit diesem Vertrag und dem Projekt erforderlich sind,
- c) ein internes Rechtsgutachten der Magistrationsdirektion der Landeshauptstadt Graz bezüglich der wirksamen Unterzeichnung des Vertrags durch die Kreditnehmerin sowie bezüglich der Rechtswirksamkeit und Durchsetzbarkeit dieses Vertrags, und

1.04 B. **Alle Tranchen**

Die Auszahlung jeder Tranche gemäß Artikel 1.02, einschließlich der ersten Tranche, ist bedingt durch

- a) den Eingang bei der Bank der folgenden Unterlagen bzw. Nachweise zur Zufriedenheit der Bank, spätestens 5 (fünf) Luxemburger Banktage vor dem jeweiligen Vorgesehenen Auszahlungsdatum für die betreffende Tranche:
 - (i) eine von autorisierten Vertretern der Kreditnehmerin unterzeichnete Bestätigung der Kreditnehmerin gemäß dem als Anlage D.1 zu diesem Vertrag beigefügten Muster, deren Datum höchstens 15 Tage vor dem Vorgesehenen Auszahlungsdatum liegt; und
 - (ii) Nachweis, dass die Kreditnehmerin alle erforderlichen Zustimmungen staatlicher oder öffentlicher Einrichtungen oder Behörden eingeholt hat, die in Zusammenhang mit diesem Vertrag und dem Projekt erforderlich sind oder gegebenenfalls die Bestätigung seitens der Kreditnehmerin, unterschrieben durch ordnungsgemäss bevollmächtigte Personen, dass solche Zustimmungen nicht erforderlich sind.

- b) die Erfüllung folgender Bedingungen am Auszahlungsdatum für die jeweilige Tranche:
- (i) Die Zusicherungen und Gewährleistungen, die gemäß Artikel 6.08 wiederholt werden, sind in allen Punkten zutreffend und richtig.
 - (ii) Es ist keiner der folgenden Fälle eingetreten und es droht auch nicht der Eintritt eines solchen Falles, auch nicht nach etwaiger Mahnung oder Mitteilung oder durch Auszahlung der Tranche durch die Bank:
 - (aa) Rückzahlungsgrund; oder
 - (bb) Fall der vorzeitigen Rückzahlung.
- Dieses gilt nicht, wenn einer der vorgenannten Fälle zwischenzeitlich geheilt wurde oder die Bank auf eine Einhaltung verzichtet hat.

1.05 Verschiebung der Auszahlung

1.05 A. Gründe für eine Verschiebung

Auf Antrag der Kreditnehmerin wird die Bank die Auszahlung einer Angenommenen Tranche ganz oder teilweise auf ein Datum verschieben, welches weder später als 6 Monate nach dem Vorgesehenen Auszahlungsdatum noch später als 60 Tage vor dem in dem Auszahlungsangebot genannten ersten Rückzahlungsdatum der Tranche liegt. In diesem Fall schuldet die Kreditnehmerin die Auszahlungsverschiebungsprovision.

Der Antrag auf Verschiebung der Auszahlung muss spätestens 5 (fünf) Luxemburger Banktage vor dem Vorgesehenen Auszahlungsdatum bei der Bank eingehen.

Unbeschadet der Rechte der Bank aus Artikel 1.06 B zur Aussetzung und/oder Annullierung des noch nicht ausgezahlten Teils des Kredits verschiebt sich die Auszahlung, sollte eine der Auszahlungsbedingungen für eine Angenommene Tranche gemäß Artikel 1.04 bis zu den dort genannten Terminen und bis zum Vorgesehenen Auszahlungsdatum (bzw. bis zum Datum zu dem eine Auszahlung nach vorheriger Verschiebung erwartet wird) nicht erfüllt worden sein. Als neues Auszahlungsdatum vereinbaren die Bank und die Kreditnehmerin einen Tag, der mindestens 5 (fünf) Luxemburger Banktage nach dem Tag liegt, an dem sämtliche Auszahlungsbedingungen erfüllt worden sind. In diesem Fall schuldet die Kreditnehmerin die Auszahlungsverschiebungsprovision auf den Betrag der verschobenen Auszahlung.

1.05 B. Annullierung einer um 6 (sechs) Monate verschobenen Auszahlung

Sollte die Verschiebung der Auszahlung der Tranche 6 (sechs) Monate nach dem Vorgesehenen Auszahlungsdatum noch andauern, kann die Bank die betreffende Tranche annullieren. Der nach diesem Artikel 1.05 B. annullierte Betrag steht der Kreditnehmerin weiterhin für Auszahlungen gemäß Artikel 1.02 zur Verfügung.

1.06 Annullierung und Aussetzung

1.06 A. Annullierung durch die Kreditnehmerin

Die Kreditnehmerin kann den Kredit jederzeit in Höhe des noch nicht ausgezahlten Betrags mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise annullieren. Die Annullierung ist jedoch unwirksam bezüglich einer Angenommenen Tranche, bei der das Annullierungsschreiben nicht mindestens 5 (fünf) Luxemburger Banktage vor dem Vorgesehenen Auszahlungsdatum für die betreffende Tranche bei der Bank eingegangen ist.

1.06 B. Annullierung und Aussetzung durch die Bank

- (a) Die Bank kann den Kredit in Höhe des noch nicht ausgezahlten Betrags jederzeit ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung annullieren oder aussetzen, wenn

- (i) ein Fall einer vorzeitigen Rückzahlung oder ein Rückzahlungsgrund eintritt oder – ggf. nach Mahnung durch die Bank – einzutreten droht,
 - (ii) bei Eintritt einer Wesentlich Negativen Auswirkung.
- (b) Die Bank kann im Falle des Eintritts einer Kapitalmarktstörung mit sofortiger Wirkung auch den Teil des Kredits aussetzen, für den noch keine Auszahlungsangebotsannahme bei der Bank eingegangen ist.
- (c) Jede Aussetzung nach diesem Vertrag dauert bis zur Mitteilung der Bank an die Kreditnehmerin, dass die Aussetzung aufgehoben wird bzw. bis zu einer Annullierung an.

1.06 C **Provision für Annullierung und Aussetzung einer Tranche**

1.06 C(1) AUSSETZUNG

Im Falle der Aussetzung einer Angenommenen Tranche, sofern diese aufgrund eines Provisionspflichtigen Vorzeitigen Rückzahlungsgrundes, insbesondere eines Rückzahlungsgrundes oder des Eintritts einer Wesentlichen Negativen Auswirkung erfolgt, schuldet die Kreditnehmerin der Bank die Auszahlungsverschiebungsprovision.

1.06 C(2) ANNULLIERUNG

Falls die Kreditnehmerin gemäß Artikel 1.06 A.

- a) eine Festzins-Tranche, die eine Angenommene Tranche ist, annulliert, schuldet sie der Bank eine Provision gemäß Artikel 4.02 B.,
- b) eine FSFR-Tranche, die eine Angenommene Tranche ist, oder einen beliebigen anderen Teil des Kredits annulliert, bei dem es sich um keine Angenommene Tranche handelt, schuldet sie der Bank keine Provision.

Im Falle der Annullierung durch die Bank

- (i) einer Angenommenen Festzins-Tranche, sofern diese aufgrund eines Provisionspflichtigen Vorzeitigen Rückzahlungsgrundes oder des Eintritts einer Wesentlichen Negativen Auswirkung oder gemäß Artikel 1.05 B. erfolgt, schuldet die Kreditnehmerin der Bank die Provision bei vorzeitiger Rückzahlung und
- (ii) einer Angenommenen Tranche, sofern diese aufgrund eines Rückzahlungsgrundes erfolgt, schuldet die Kreditnehmerin der Bank eine Provision gemäß Artikel 10.03.

In allen übrigen Fällen schuldet die Kreditnehmerin für die Annullierung einer Tranche durch die Bank keine Provision.

Bei der Berechnung der Provision gelten das Vorgesehene Auszahlungsdatum oder, soweit die Auszahlung der Tranche verschoben oder ausgesetzt ist, das Datum der Mitteilung über die Annullierung als Datum der vorzeitigen Rückzahlung.

1.07 **Annullierung nach Ablauf des Kredits**

Am Tag nach dem Letzten Verfügbarkeitsdatum, es sei denn, die Bank hat etwas anderweitiges schriftlich bestätigt, wird der Teil des Kredits automatisch annulliert, für den noch keine Auszahlungsangebotsannahme gemäß Artikel 1.02 C vorliegt. Einer Mitteilung der Bank an die Kreditnehmerin bedarf es nicht. Weitere Rechte und Pflichten der Bank und der Kreditnehmerin im Zusammenhang mit der Annullierung bestehen nicht.

1.08 **Vorabgebühr**

Die Kreditnehmerin zahlt der Bank eine Vorabgebühr in Höhe von 0.10% (10 Basispunkten) und gestattet der Bank, diese Vorabgebühr von der ersten Tranche bei Auszahlung einzubehalten. Die Vorabgebühr gilt als ausgezahlter Kreditbetrag einer Tranche.

1.09 Währungsregelung für die aufgrund von Artikel 1 geschuldeten Provisionen

Die Provisionen, die die Kreditnehmerin gemäß Artikel 1.05 und 1.06 sowie Artikel 1.08 schuldet, werden in EUR berechnet und gezahlt. Sie sind, soweit die Bank keine längere Frist in der Zahlungsaufforderung festlegt, innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen nach Zahlungsaufforderung der Bank zahlbar.

ARTIKEL 2
DER KREDIT

2.01 Kreditbetrag

Die Höhe des Kredits wird durch die ausgezahlten Beträge jeder Tranche in EUR bestimmt, die von der Bank gemäß Artikel 2.03 bestätigt werden.

2.02 Währungsregelung für Rückzahlung, Zinsen und sonstige Nebenleistungen

Rückzahlungen, Zinsen und sonstige Nebenleistungen bewirkt die Kreditnehmerin in EUR.

2.03 Bestätigung der Bank

Innerhalb von 10 (zehn) Tagen nach Auszahlung jeder Tranche wird die Bank der Kreditnehmerin, soweit erforderlich, die Zins- und Tilgungstabelle gemäß Artikel 4.01 übermitteln, welche die folgenden Angaben für die betreffende Tranche enthält: Auszahlungsdatum, Währung, Auszahlungsbetrag, Laufzeit und Daten für die Zinszahlung und Datum bzw. Daten der Kapitalrückzahlung sowie Zinssatz.

ARTIKEL 3
ZINSEN

3.01 Zinsen

Im Sinne dieses Vertrags bedeutet „**Marge**“ 1 Basispunkt (0,01%).

Festzinssätze und Spreads werden für Zeiträume von mindestens 4 Jahren oder, wenn in dem betreffenden Zeitraum keine Kapitalbeträge zurückzuzahlen sind, mindestens 3 Jahren festgelegt.

3.01 A Festzins-Tranchen

Für Festzins-Tranchen schuldet die Kreditnehmerin der Bank für die ausgezahlten und noch nicht zurückgezahlten Beträge Zinsen zu dem Festzins und nachträglich zu den vierteljährlichen, halbjährlichen oder jährlichen Zahlungsterminen, die in dem betreffenden Auszahlungsangebot festgelegt sind. Die Zinszahlung beginnt am ersten auf das Auszahlungsdatum folgenden Zahlungstermin. Beträgt der Zeitraum zwischen dem Auszahlungsdatum und dem ersten Zahlungstermin 15 Tage oder weniger, wird die Zahlung der in diesem Zeitraum aufgelaufenen Zinsen auf den nächsten Zahlungstermin verschoben.

Die Berechnung der Zinsen erfolgt gemäß Artikel 5.01a).

3.01 B **FSFR-Tranchen**

Für FSFR-Tranchen schuldet die Kreditnehmerin der Bank für die ausgezahlten und noch nicht zurückgezahlten Beträge Zinsen in Höhe des FSFR und nachträglich zu den vierteljährlichen, halbjährlichen oder jährlichen Zahlungsterminen, die in dem betreffenden Auszahlungsangebot festgelegt sind. Die Zinszahlung beginnt am ersten auf das Auszahlungsdatum folgenden Zahlungstermin. Beträgt der Zeitraum zwischen dem Auszahlungsdatum und dem ersten Zahlungstermin 15 Tage oder weniger, wird die Zahlung der in diesem Zeitraum aufgelaufenen Zinsen auf den nächsten Zahlungstermin verschoben.

Der FSFR wird der Kreditnehmerin von der Bank innerhalb von 10 Tagen nach Beginn jedes FSFR-Referenzzeitraums mitgeteilt.

Erfolgt die Auszahlung einer FSFR-Tranche nach dem Vorgesehenen Auszahlungsdatum gemäß Artikel 1.05 und 1.06, wird der auf den ersten FSFR-Referenzzeitraum anwendbare Relevante Interbanken-Zinssatz so berechnet, als ob die Auszahlung an dem Vorgesehenen Auszahlungsdatum erfolgt wäre.

Die Berechnung der Zinsen erfolgt für jeden FSFR-Referenzzeitraum gemäß Artikel 5.01b). Zur Klarstellung: Ist der FSFR für einen FSFR-Referenzzeitraum kleiner als Null wird er auf Null festgesetzt.

3.02 **Verspätete Zahlung**

Im Falle verspäteter Zahlung eines aufgrund dieses Vertrags geschuldeten Betrags und unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 10 und als Ausnahme zu den Bestimmungen gemäß Artikel 3.01 ist, ohne dass es hierzu einer Inverzugsetzung bedarf, von der Kreditnehmerin gemäß der Zahlungsaufforderung der Bank eine Entschädigung zu entrichten, die unter Anwendung des wie nachstehend ermittelten Zinssatzes auf den geschuldeten Betrag für den Zeitraum von der Fälligkeit bis zum Erhalt des Betrages durch die Bank berechnet wird.

Der zur Berechnung der Entschädigung angewandte Zinssatz ("Entschädigungszinssatz") entspricht

- (i) bei verspäteter Zahlung von Beträgen bezogen auf eine FSFR- Tranche, dem anwendbaren FSFR- Zinssatz zuzüglich 2% (200 Basispunkte);
- (ii) bei verspäteter Zahlung von Beträgen bezogen auf eine Festzins- Tranche, (a) dem anwendbare Festzins zuzüglich 2% (200 Basispunkte) oder (b) dem Relevanten Interbanken-Zinssatzes zuzüglich 2% (200 Basispunkte), je nach dem, welcher höher ist;
- (iii) bei verspäteten Zahlungen, die nicht von (i) und (ii) erfasst sind, dem Relevante Interbanken-Zinssatzes zuzüglich 2% (200 Basispunkte).

Zur Bestimmung des Relevanten Interbanken-Zinssatzes nach diesem Artikel 3.02, sind die betreffenden Zeiträume gemäß Anlage B aufeinanderfolgende Zeiträume von einem Monat beginnend am Fälligkeitsdatum.

Im Fall verspäteter Kapitalrückzahlung treten diese Zinsen an die Stelle der nach Artikel 3.01 geschuldeten Zinsen.

Unterscheidet sich die Währung des Kredits von der Währung des geschuldeten Betrages, entspricht der Entschädigungszinssatz dem relevanten Interbanken-Zinssatz, der von der Bank für Transaktionen in der Währung des geschuldeten Betrages angewandt wird, zuzüglich 2 Prozent p.a. (200 (Zweihundert) Basispunkte p.a.) und wird auf Basis der üblichen Praxis für diesen Satz berechnet.

3.03 Kapitalmarktstörung

Wenn zwischen (i) dem Tag des Empfangs der Auszahlungsangebotsannahme in Bezug auf eine Tranche und (ii) bis zu dem Tag, der 30 Tage vor dem Vorgesehenen Auszahlungsdatum liegt, eine Kapitalmarktstörung eintritt oder andauert, ist die Bank berechtigt, die Kreditnehmerin zu informieren, dass dieser Artikel Anwendung findet. In diesem Fall gelten die folgenden Regeln:

Im Falle einer Angenommenen Tranche ist der auf diese Angenommene Tranche bis zum Rückzahlungstermin anwendbare Satz der folgende jährliche Prozentsatz, der sich aus der Summe der folgenden Elemente ergibt:

- der Marge und
- dem Satz (ausgedrückt als jährlicher Prozentsatz), der von der Bank als alle Kosten der Bank umfassender Satz bestimmt wird, um die betreffende Tranche zu finanzieren. Dieser Satz basiert auf dem zum Anwendungszeitpunkt von der Bank intern entwickelten Referenzsatz oder einer alternative Methode zur Bestimmung des Satzes, die nach pflichtgemäßem Ermessen der Bank ausgewählt wurde.

Die Kreditnehmerin ist berechtigt, einer Auszahlung zu diesen Konditionen innerhalb der in der Benachrichtigung vorgesehenen Frist schriftlich zu widersprechen und hat die dann ggf. anfallenden Kosten zu tragen, die daraus entstehen. In diesem Fall wird die Bank die Auszahlung nicht veranlassen und wird der entsprechende Teil des Kredits weiterhin zur Auszahlung gemäß Artikel 1.02B zur Verfügung stehen. Wenn die Kreditnehmerin der Auszahlung nicht fristgerecht widerspricht, ist die Auszahlung zu den genannten Bedingungen für beide Parteien rechtsverbindlich.

In jedem Fall sind der Spread oder der Zinssatz, die von der Bank in dem Auszahlungsangebot angegeben wurden, nicht länger anwendbar.

ARTIKEL 4 **RÜCKZAHLUNG**

4.01 Normale Rückzahlung

4.01 A Rückzahlung in Raten

- a) Die Kreditnehmerin zahlt den Kapitalbetrag jeder Tranche in Raten zu den Zahlungsterminen, die in dem betreffenden Auszahlungsangebot festgelegt sind, und nach der gemäß Artikel 2.03 übermittelten Zins- und Tilgungstabelle zurück.
- b) Die Zins- und Tilgungstabellen werden nach den nachfolgenden Grundsätzen erstellt:
 - (i) Für Festzins-Tranchen erfolgt die Rückzahlung des Kapitalbetrages in gleich bleibenden Raten bezüglich Kapital und Zinsen oder in gleichen jährlichen, halb- oder vierteljährlichen Raten.
 - (ii) Für FSFR-Tranchen erfolgt die Rückzahlung des Kapitalbetrages in gleichen jährlichen, halb- oder vierteljährlichen Raten.
 - (iii) Das erste Rückzahlungsdatum jeder Tranche muss auf einem Zahlungstermin liegen, der einerseits nicht früher als 60 Tage nach dem Vorgesehenen Auszahlungsdatum und andererseits nicht später als der erste Zahlungstermin liegen darf, der unmittelbar auf den 8 (achten) Jahrestag des Vorgesehenen Auszahlungsdatums der Tranche folgt.
 - (iv) Das letzte Rückzahlungsdatum jeder Tranche muss auf einem Zahlungstermin liegen, der frühestens 4 (vier) und spätestens 30 (dreißig) Jahre nach dem Vorgesehenen Auszahlungsdatum liegen darf.

4.01 B **Endfällige Rückzahlung**

Auf Wunsch der Kreditnehmerin kann für eine Tranche auch eine endfällige Rückzahlung zu einem in dem Auszahlungsangebot festgelegten Zahlungstermin vorgesehen werden, der frühestens 3 (drei) Jahre und spätestens 17 (siebzehn) Jahre nach dem Vorgesehenen Auszahlungstermin für die betreffende Tranche liegen muss.

4.02 **Freiwillige vorzeitige Rückzahlung**

4.02 A **Möglichkeit zur vorzeitigen Rückzahlung**

Vorbehaltlich der Regelungen der nachfolgenden Artikel 4.02 B., 4.02 C. und 4.04 hat die Kreditnehmerin das Recht, jede Tranche zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen und ggf. Provisionen ganz oder teilweise vorzeitig zurückzuzahlen. Die Bank muss mindestens einen Monat vor dem Datum der vorzeitigen Rückzahlung eine Ankündigung der vorzeitigen Rückzahlung erhalten, in der (i) das Datum der vorzeitigen Rückzahlung, (ii) der Betrag der vorzeitigen Rückzahlung, (iii) soweit einschlägig die Wahl der Verrechnungsmethode des Betrags der vorzeitigen Rückzahlung gemäß Artikel 5.05C(i) und (iv) die Vertragsnummer („FI Nr.“) gemäß Deckblatt dieses Vertrages anzugeben sind.

Vorbehaltlich Artikel 4.02 C. ist die Ankündigung der vorzeitigen Rückzahlung bindend und unwiderruflich.

4.02 B **Provision bei vorzeitiger Rückzahlung**

4.02 B(1) Festzins-Tranchen

Die Kreditnehmerin schuldet bei vorzeitiger Rückzahlung einer Festzins-Tranche an einem Zahlungstermin der Bank eine Provision für diese Festzins-Tranche.

4.02 B(2) FSFR-Tranchen

Die Kreditnehmerin schuldet bei vorzeitiger Rückzahlung einer FSFR-Tranche an einem Zahlungstermin der Bank keine Provision.

4.02 C **Verfahren der vorzeitigen Rückzahlung**

Nach Eingang einer Ankündigung der vorzeitigen Rückzahlung, übermittelt die Bank der Kreditnehmerin spätestens 15 Tage vor dem Datum der vorzeitigen Rückzahlung die Mitteilung der vorzeitigen Rückzahlung. Die Mitteilung der vorzeitigen Rückzahlung enthält die Höhe des Betrags der vorzeitigen Rückzahlung, die darauf entfallenden Zinsen sowie die Höhe der Provision bei vorzeitiger Rückzahlung gemäß Artikel 4.02 B oder die Angabe, dass keine Provision zu zahlen ist, die Verrechnungsmethode des Betrags der vorzeitigen Rückzahlung und die Annahmefrist.

Falls die Kreditnehmerin die Mitteilung der vorzeitigen Rückzahlung vor dem Ablauf der Annahmefrist akzeptiert, veranlasst die Kreditnehmerin die vorzeitige Rückzahlung. Andernfalls darf die Kreditnehmerin die vorzeitige Rückzahlung nicht vornehmen.

Die auf den Betrag der vorzeitigen Rückzahlung entfallenden Zinsen und ggf. die Provision sind von der Kreditnehmerin gemeinsam mit dem Betrag der vorzeitigen Rückzahlung gemäß den Angaben in der Mitteilung der vorzeitigen Rückzahlung zu zahlen.

4.03 Obligatorische vorzeitige Rückzahlung

4.03 A Rückzahlungsgründe

4.03 A(1) Verminderung der Kosten des Projekts

Im Falle einer Verminderung der in Ziffer 2 der Präambel aufgeführten Gesamtkosten des Projekts, die dazu führt, dass der Kredit 50% (fünfzig Prozent) der Gesamtkosten des Projekts überschreitet, kann die Bank durch Mitteilung an die Kreditnehmerin den noch nicht ausgezahlten Teil des Kredits annullieren und/oder die Rückzahlung des Kredits in Höhe des Betrages, um den der Kredit den Betrag von 50% (fünfzig Prozent) der Gesamtkosten des Projekts übersteigt, verlangen. Die Kreditnehmerin zahlt den verlangten Betrag am von der Bank genannten Datum, das frühestens 30 Tage nach dem Datum des Verlangens der Bank liegt, zurück.

4.03 A(2) Gesetzesänderung

Die Kreditnehmerin informiert die Bank unverzüglich wenn eine Gesetzesänderung (wie nachstehend definiert) eingetreten ist oder bevorsteht. In diesem Fall oder wenn die Bank begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass eine Gesetzesänderung eingetreten ist oder bevorsteht, kann die Bank von der Kreditnehmerin eine Erörterung der Situation verlangen. Diese Erörterung findet innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum des Verlangens der Bank statt. Wenn nach diesem Verlangen 30 Tage verstrichen sind oder die Bank der Auffassung ist, dass die Auswirkungen der Gesetzesänderung nicht zu ihrer Zufriedenheit abgemildert werden können, kann die Bank den nicht ausgezahlten Teil des Kredits annullieren und die vorzeitige Rückzahlung des Kredits, zuzüglich aufgelaufener Zinsen und sonstiger fälliger Beträge unter diesem Vertrag, verlangen. Die Kreditnehmerin zahlt den zur Rückzahlung verlangten Betrag zu dem von der Bank bezeichneten Datum zurück. Dieses Datum darf nicht früher als 30 Tage nach dem Datum des Rückzahlungsverlangens liegen.

„**Gesetzesänderung**“ im Sinne dieses Artikels bedeutet das Inkrafttreten eines neuen Gesetzes, einer Verordnung oder sonstigen Richtlinie oder Bestimmung oder die Änderung eines bestehenden Gesetzes, einer Verordnung oder sonstigen Richtlinie oder Bestimmung (einschliesslich in Bezug auf Regelungen bzw. Bestimmungen zum Finanzausgleich), das bzw. die nach der Unterzeichnung dieses Vertrages eintritt und nach Auffassung der Bank die Erfüllung der Verpflichtung der Kreditnehmerin nach diesem Vertrag wesentlich erschwert oder erschweren könnte.

4.03 A(3) Rechtswidrigkeit

Sollten die Erfüllung der Verpflichtungen der Bank nach diesem Vertrag oder die Aufrechterhaltung bzw. Refinanzierung des Kredits in irgendeiner anwendbaren Rechtsordnung rechtswidrig werden, ist die Bank, nachdem sie die Kreditnehmerin informiert hat, berechtigt (i) den nicht ausgezahlten Teil des Kredits fristlos auszusetzen oder zu annullieren und/oder (ii) die vorzeitige Rückzahlung des Kredits zusammen mit den angefallenen Zinsen und allen anderen unter diesem Vertrag ausstehenden Beträgen zu dem von der Bank in einer entsprechenden Mitteilung der Bank an die Kreditnehmerin bestimmten Datum zu verlangen.

4.03 B Verfahren der vorzeitigen Rückzahlung

Beträge, deren vorzeitige Rückzahlung die Bank gemäß Artikel 4.03 A. verlangen kann, zahlt die Kreditnehmerin zu dem von der Bank bestimmten Datum zusammen mit den aufgelaufenen Zinsen, sonstigen fälligen Beträgen sowie gegebenenfalls und unter anderem den Provisionen gemäß Artikel 4.03 C. und Artikel 4.04 zurück.

4.03 C Provision bei vorzeitiger Rückzahlung

Im Fall eines Provisionspflichtigen Vorzeitigen Rückzahlungsgrundes wird die Provision entsprechend den Bestimmungen in Artikel 4.02 B. berechnet.

4.04 Allgemeine Bestimmung

Ein einmal zurückgezahlter Betrag kann nicht wieder als Kredit ausgezahlt werden. Durch die Anwendung des Artikels 4 wird das Recht der Bank, von den Bestimmungen des Artikels 10 Gebrauch zu machen, nicht berührt.

Falls die Kreditnehmerin die vorzeitige Rückzahlung einer Tranche ganz oder zum Teil zu einem Datum vornimmt, das kein Zahlungstermin ist, schuldet die Kreditnehmerin der Bank zusätzlich eine von der Bank nachzuweisende Entschädigung in Höhe des Betrages, der erforderlich ist, um die Bank für den Erhalt der Beträge an einem Datum, das kein Zahlungstermin ist, zu entschädigen.

ARTIKEL 5 **ZAHLUNGEN**

5.01 Berechnung von Zahlungen bei Jahresbruchteilen

Bei der Berechnung von Zinsen, Provisionen oder anderen Beträgen, die die Kreditnehmerin aufgrund dieses Vertrags für Bruchteile eines Jahres schuldet, wird:

- a) bei Zinsen und Provisionen in Bezug auf Festzins-Tranchen ein Jahr von 360 (dreihundertsechzig) Tagen und ein Monat von 30 (dreißig) Tagen zugrunde gelegt,
- b) bei Zinsen und Provisionen in Bezug auf FSFR-Tranchen ein Jahr von 360 (dreihundertsechzig) Tagen zugrunde gelegt und im Übrigen tagegleich abgerechnet und
- c) bei Kosten und sonstigen Beträgen ein Jahr von 360 (dreihundertsechzig) Tagen zugrunde gelegt und im Übrigen tagegleich abgerechnet

5.02 Zahlungsort und Zahlungsfristen

Alle aufgrund dieses Vertrags geschuldeten Beträge mit Ausnahme von Zins-, Kapital- oder Provisionszahlungen sind, soweit in diesem Vertrag oder in einer Aufforderung der Bank nicht anders geregelt, von der Kreditnehmerin innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung der Bank zahlbar.

Die Kreditnehmerin zahlt sämtliche aufgrund dieses Vertrags geschuldeten Beträge auf das Konto oder die Konten ein, welche die Bank ihr mitteilt. Die Bank teilt der Kreditnehmerin das oder die Konten spätestens 15 (fünfzehn) Tage vor dem ersten Fälligkeitstermin mit. Etwaige Änderungen der so bezeichneten Konten werden der Kreditnehmerin spätestens 15 (fünfzehn) Tage vor dem ersten von der Änderung betroffenen Fälligkeitstermin mitgeteilt. Diese Frist gilt nicht für die in Artikel 10 genannten Fälle.

Die Kreditnehmerin gibt bei jeder Zahlung die Vertragsnummer („FI Nr.“) gemäß Deckblatt dieses Vertrages an.

Eine Zahlung an die Bank im Sinne der Vorschriften dieses Vertrages gilt dann und zu dem Datum als erfolgt, an dem die Bank die Zahlung tatsächlich erhalten hat.

Jede Auszahlung durch und jede Zahlung an die Bank unter diesem Vertrag wird unter Verwendung von für die Bank akzeptablen Konten durchgeführt. Zur Klarstellung: Jedes Konto im Namen der Kreditnehmerin bei einem Kreditinstitut mit ordnungsgemäßer Erlaubnis in der Jurisdiktion des Sitzes der Kreditnehmerin oder der Jurisdiktion, in der das Projekt durchgeführt wird, ist für die Bank akzeptabel.

5.03 Keine Aufrechnung durch die Kreditnehmerin

Die Aufrechnung durch die Kreditnehmerin ist ausgeschlossen.

5.04 Störung von Zahlungssystemen

Wenn entweder die Bank in freiem Ermessen entscheidet oder von der Kreditnehmerin informiert wird, dass ein Störfall eingetreten ist

- (a) kann die Bank bzw. soweit von der Kreditnehmerin dazu aufgefordert muss die Bank die Kreditnehmerin konsultieren, mit dem Ziel sich mit der Kreditnehmerin auf Anpassungen der Handhabung und Verwaltung des Vertrages zu einigen, welche die Bank nach den Umständen für erforderlich hält,
- (b) ist die Bank nicht verpflichtet die Kreditnehmerin im Hinblick auf Anpassungen gemäß Absatz (a) zu konsultieren, wenn diese nach Auffassung der Bank nicht zweckmäßig wären und ist in jedem Falle nicht verpflichtet, diesen Anpassungen zuzustimmen und
- (c) ist die Bank nicht haftbar für Schäden, Kosten oder Verluste, die in Folge eines Störfalles oder der Durchführung bzw. Nichtdurchführung von Maßnahmen nach bzw. in Zusammenhang mit diesem Artikel 5.04 entstehen.

5.05 Verrechnung zurückgezahlter Beträge

a) Allgemeines

Zahlungen der Kreditnehmerin haben nur dann Erfüllungswirkung, wenn sie in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses Vertrages gemacht wurden.

b) Teilrückzahlungen

Erhält die Bank eine Rückzahlung, die nicht ausreicht, um alle zum Rückzahlungszeitpunkt unter diesem Vertrag ausstehenden und fälligen Beträge zu tilgen, so wendet die Bank die folgende Tilgungsreihenfolge an:

- (i) Erstens: Pro rata Verrechnung mit allen ausstehenden und fälligen Gebühren, Kosten, Provisionen, Entschädigungen und Auslagen nach diesem Vertrag;
- (ii) Zweitens: Verrechnung mit ausstehenden und fälligen Zinsen nach diesem Vertrag;
- (iii) Drittens: Verrechnung mit ausstehenden und fälligen Kapitalbeträgen nach diesem Vertrag;
- (iv) Viertens: Verrechnung mit sonstigen ausstehenden und fälligen Beträgen nach diesem Vertrag.

c) Verrechnung von in Bezug auf eine Tranche zurückgezahlte Beträge

(i) Im Falle

- einer teilweisen vorzeitigen freiwilligen Rückzahlung einer Tranche, deren Kapitalbetrag in mehreren Raten zurückzuzahlen ist, wird der Betrag der vorzeitigen Rückzahlung pro rata mit jeder ausstehenden Rate des Kapitalbetrags verrechnet oder auf Wunsch der Kreditnehmerin in inverser Reihenfolge der Fälligkeit,
- einer teilweisen vorzeitigen obligatorischen Rückzahlung einer Tranche, deren Kapitalbetrag in mehreren Raten zurückzuzahlen ist, wird der Betrag der vorzeitigen Rückzahlung in umgekehrter (inverser) Reihenfolge der Fälligkeit mit den ausstehenden Raten des Kapitalbetrags verrechnet.

- (ii) Die gemäß Artikel 10.01 in Bezug auf eine Tranche vorzeitig zurückgezahlten Beträge werden zur Tilgung der Raten der Kapitalbeträge, in umgekehrter Reihenfolge der Fälligkeit, verwendet. Die Verrechnung von Beträgen, die ohne Bezug zu einer Tranche gezahlt wurden, nimmt die Bank in eigenem Ermessen vor.
- (iii) Im Falle des Erhalts von Beträgen, die keiner spezifischen Tranche zugeordnet werden können, und über deren Verrechnung keine Vereinbarung zwischen Bank und Kreditnehmerin getroffen wurde, nimmt die Bank die Verrechnung in eigenem Ermessen vor.

ARTIKEL 6

BESONDERE VERPFLICHTUNGEN, ZUSICHERUNGEN UND GEWÄHRLEISTUNGEN

Die Verpflichtungen dieses Artikels 6 gelten vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bis zu dem Zeitpunkt, zu dem keine Beträge aus diesem Vertrag mehr ausstehen.

A. Projektbezogene Verpflichtungen

6.01 Verwendung der Finanzierungsmittel

Die Kreditnehmerin verwendet den Kredit für die Finanzierung und die Verwirklichung des Projekts.

Die Kreditnehmerin stellt sicher, dass die anderen im Finanzierungsplan bestimmten Mittel, wie sie in der Präambel dieses Vertrags aufgeführt sind, zur Verfügung stehen und, soweit erforderlich, zur Finanzierung und Verwirklichung des Projekts verwendet werden.

6.02 Durchführung des Projekts

Die Kreditnehmerin wird das Projekt nach den in der Technischen Beschreibung (in der jeweiligen, mit Zustimmung der Bank geänderten Fassung) vorgesehenen Bestimmungen und bis zu dem darin angegebenen Datum durchführen oder indirekt durch Tochtergesellschaften (an denen die Kreditnehmerin sämtliche Anteile hält) durchführen lassen.

6.03 Überschreitung der Kosten des Projekts

Wenn die Kosten des Projekts den in der Präambel dieses Vertrages genannten geschätzten Voranschlag überschreiten, wird die Kreditnehmerin die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit die Mehrkosten ohne Inanspruchnahme der Bank gedeckt werden können und das Projekt gemäß der Technischen Beschreibung durchgeführt werden kann. Die Finanzierungspläne zur Deckung der Mehrkosten sind der Bank unverzüglich zu übermitteln.

6.04 Ausschreibungsverfahren

Die Kreditnehmerin wird bei der Auftragsvergabe für die zur Ausführung des Projekts bestimmten Arbeiten, Lieferungen und Leistungen (a), soweit das Projekt von deren Anwendungsbereich erfasst wird, die entsprechenden Vorschriften und insbesondere Richtlinien der Europäischen Union beachten und (b), soweit diese Richtlinien der Europäischen Union auf das Projekt nicht anwendbar sind, eine wirtschaftlich sinnvolle Verwendung des Kredits sicherstellen, die zur Zufriedenheit der Bank den Anforderungen an Wirtschaftlichkeit und Effizienz und, im Falle von öffentlichen Aufträgen, den Grundsätzen von Transparenz, Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung in Bezug auf die Nationalität, genügt.

6.05 Laufende Projektverpflichtungen

Die Kreditnehmerin wird direkt oder indirekt durch Tochtergesellschaften (an denen die Kreditnehmerin sämtliche Anteile hält):

- a) Unterhalt: sämtliche im Rahmen des Projekts errichteten Anlagen und angeschafften Ausrüstungsgegenstände im Hinblick auf die Aufrechterhaltung ihrer normalen Betriebsfähigkeit und -kapazität unterhalten, instand setzen und gegebenenfalls erneuern.
- b) Betrieb des Projekts: während der ganzen Laufzeit des Kredits das Eigentum und den Besitz an (im Wesentlichen) allen Anlagegütern, welche das Projekt bilden, halten oder diese ggf. ersetzen und erneuern und das Projekt in Übereinstimmung mit dem ursprünglichen Vorhaben betreiben, es sei denn, die Bank hat zuvor schriftlich ihre Zustimmung erteilt. Die Bank kann ihre Zustimmung nur dann verweigern, wenn die vorgesehene Maßnahme ihre Interessen als Gläubigerin der Kreditnehmerin beeinträchtigen würde oder wenn danach die Finanzierbarkeit des Projekts durch die Bank nach ihrer Satzung oder nach den in Artikel 309 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegten Kriterien nicht mehr gegeben wäre,
- c) Versicherung: während der ganzen Laufzeit des Kredits nach den branchenüblichen Gepflogenheiten die zum Projekt gehörigen Anlagen und angeschafften Ausrüstungsgegenstände bei einer ersten Adresse der Art und Höhe nach angemessen versichern,
- d) Rechte und Genehmigungen: alle erforderlichen Wege- und Nutzungsrechte und Autorisierungen für die Durchführung und den Betrieb des Projekts einholen und aufrechterhalten, Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz erlangt gemäß der Richtlinie 2010/31/EU werden der Bank nach Durchführung der Arbeiten auf Aufforderung übermittelt,
- e) Umwelt:
 - (i) bei der Durchführung und dem Betrieb des Projekts das Umweltrecht einhalten,
 - (ii) die für das Projekt erforderlichen Umweltgenehmigungen erlangen und beibehalten,
 - (iii) diese Umweltgenehmigungen einhalten wird, und
 - (iv) bei Teilprojekten, die entweder eine Umweltverträglichkeitsprüfung benötigen oder wahrscheinlich relevante Auswirkungen auf Naturschutzflächen haben, sicherstellen, dass die Endbegünstigten der einzelnen Teilprojekte die Nichttechnische Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitsprüfung der Bank übermitteln.
- f) Integrität:
 - (i) in einem angemessenen Zeitrahmen geeignete Maßnahmen ergreifen in Bezug auf jedes Mitglied ihrer geschäftsführenden Organe, das durch ein rechtsgültiges, unanfechtbares und letztinstanzliches Gerichtsurteil wegen einer Straftat (im Sinne der Definition dieses Vertrags), die dieses Mitglied in Ausübung seiner amtlichen/beruflichen Pflichten begangen hat, verurteilt wird, um sicherzustellen, dass ein solches Mitglied in Bezug auf das Projekt ausgeschlossen ist und die Kreditnehmerin über diese Maßnahmen informieren; und
 - (ii) die Kreditnehmerin unverzüglich über authentische und ernst gemeinte Anschuldigungen, Beschwerden oder Erkenntnisse in Bezug auf Straftaten (im Sinne der Definition dieses Vertrags) bezogen auf finanzielle Mittel der Gesamtfinanzierung oder auf das Projekt informiert und ganz allgemein die Kreditnehmerin informiert, sobald ihr bekannt wurde, dass die in das Projekt investierten Mittel eine gesetzlich verbotene Herkunft (inklusive Geldwäsche und Finanzierung des Terrorismus) haben;

- g) Prüfung der Integrität: sämtliche zum Projekt gehörigen Verträge, die nach dem Datum der Unterzeichnung dieses Vertrages gemäß den Ausschreibungsrichtlinien der Europäischen Union auszuschreiben sind, die folgenden Anforderungen einhalten:
- (i) der betreffende Vertragspartner wird die Bank unverzüglich über authentische und ernst gemeinte Anschuldigungen, Beschwerden oder Erkenntnisse in Bezug auf Straftaten (im Sinne der Definition dieses Vertrags) informieren;
 - (ii) der betreffende Vertragspartner führt Bücher und Aufzeichnungen betreffende sämtliche finanziellen Transaktion, Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit dem Projekt; und
 - (iii) die Bank ist im Hinblick auf eine angebliche Straftat (im Sinne der Definition dieses Vertrags) berechtigt, die Bücher und Aufzeichnungen des betreffenden Vertragspartners im Zusammenhang mit dem Projekt zu prüfen und Kopien der betreffenden Dokumente, soweit gesetzlich zulässig, anzufertigen und an sich zu nehmen.

B. Allgemeine Verpflichtungen, Zusicherungen und Gewährleistungen

6.06 Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen

Die Kreditnehmerin wird während der gesamten Laufzeit des Kredits alle auf sie und das Projekt anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen einhalten. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung aller anwendbaren beihilferechtlichen Bestimmungen für den Verkehrsfinanzierungsvertrag zwischen der Kreditnehmerin und für die Nachfolgevereinbarungen nach Auslaufen des gegenwärtigen Verkehrsfinanzierungsvertrags.

6.07 Bücher und Aufzeichnungen

Die Kreditnehmerin stellt sicher, dass sie ihre Bücher und Aufzeichnungen in Übereinstimmung mit der maßgeblichen Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV) und die Tochtergesellschaften nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung geführt haben, führen und führen werden.

6.08 Allgemeine Zusicherungen und Gewährleistungen

Die Kreditnehmerin sichert der Bank zu und gewährleistet, dass:

- (a) sie berechtigt ist, diesen Vertrag abzuschließen und die Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu erfüllen, und dass alle dazu erforderlichen Beschlüsse und Maßnahmen der Kreditnehmerin getroffen wurden;
- (b) dieser Vertrag rechtswirksam abgeschlossen, rechtlich bindend und durchsetzbar ist;
- (c) der Abschluss dieses Vertrages und die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag stehen nicht im Widerspruch und werden nicht im Widerspruch stehen zu:
 - (i) anwendbaren Gesetzen, Richtlinien, Verwaltungsvorschriften oder sonstigen Rechtsvorschriften, Urteilen, Verwaltungsakten oder Genehmigungen;
 - (ii) Verträgen, welche die Kreditnehmerin binden und wesentliche negativen Auswirkungen auf die Möglichkeiten der Kreditnehmerin, ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachzukommen, haben oder haben können;
- (d) seit dem 24.10.2014 keine Wesentliche Negative Auswirkungen eingetreten sind;
- (e) kein Rückzahlungsgrund eingetreten ist und fort dauert;

- (f) weder Gerichtsverfahren, Schiedsverfahren, Verwaltungsverfahren oder Ermittlungen (vor einem staatlichen Gericht, Schiedsgericht oder einer Behörde) anhängig sind oder, nach ihrem besten Wissen, bevorstehen, deren Ausgang oder Existenz Wesentliche Negative Auswirkungen hat oder haben könnte, noch dass unerfüllte Urteile oder Schiedssprüche gegen sie oder ihre Tochtergesellschaften fortbestehen;
- (g) alle erforderlichen Autorisierungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag und dem Projekt erteilt worden bzw. erfolgt sind, und diese Autorisierungen wirksam fortbestehen;
- (h) im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags ihr Vermögen und das Vermögen ihrer Tochtergesellschaften mit Ausnahme von Hypothekar-Sicherheiten im Wohnbaubereich zum Erhalt von Landesförderungen (entweder als Sicherheit für direkte Förderungen des Landes Steiermark oder als Sicherheit für Kredite von Geschäftsbanken, die durch das Land Steiermark gefördert sind), und mit Ausnahme von Sicherheiten (einschliesslich der oben beschriebenen Hypotheken im Wohnbaubereich), die Forderungen von nicht mehr als EUR 100.000.000 besichern, nicht mit Sicherheiten belastet sind;
- (i) die Zahlungsverpflichtungen unter diesem Vertrag zumindest im Gleichrang – pari passu – mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Zahlungsverpflichtungen der Kreditnehmerin stehen, es sei denn, dass sich eine bevorzugte Befriedigung anderer Zahlungsverpflichtungen aus allgemein anwendbaren Gesetzen zwingend ergibt;
- (j) die Bestimmungen des Artikels 6.05 (e) eingehalten sind und nach bestem Wissen und nach sorgfältiger Prüfung kein Umweltverfahren eingeleitet wurde oder droht, dass nicht schon im Vorfeld gegenüber der Bank offengelegt wurde;
- (k) sie sämtliche Verpflichtungen nach diesem Artikel 6 einhält;
- (l) keine Bestimmungen zu Finanzkennzahlen (financial covenants) mit einem anderen Gläubiger der Kreditnehmerin vereinbart wurden; und
- (m) nach ihrer Kenntnis keine in das Projekt investierten Mittel der Kreditnehmerin eine gesetzlich verbotene Herkunft haben (inklusive Geldwäsche und Finanzierung des Terrorismus). Die Kreditnehmerin wird die Bank unverzüglich informieren sobald ihr die gesetzlich verbotene Herkunft solcher Mittel bekannt wird.

Die Zusicherungen und Gewährleistungen gemäß Artikel 6.08 gelten über den Tag der Unterzeichnung dieses Vertrages hinaus, und als zu jeder Auszahlungsangebotsannahme, an jedem Auszahlungsdatum sowie an jedem Zahlungstermin wiederholt.

ARTIKEL 7

SICHERHEITEN

7.01 Keine Sicherheiten zugunsten Dritter

Die Kreditnehmerin wird mit Ausnahme der in Artikel 6.08 (h) genannten Ausnahmen, keine Sicherheiten an ihren Aktiva einräumen oder aufrecht erhalten.

Für Zwecke dieses Artikels 7.01, umfasst der Begriff Sicherheiten jede Vereinbarung und jeden Geschäftsvorgang im Hinblick auf Aktiva, Forderungen oder Gelder (bspw. Verkauf, Übertragung oder sonstige Verfügung über Aktiva mit der Berechtigung der Kreditnehmerin diese Aktiva zu mieten, zu leasen oder zurück zu erwerben, Verkauf, Übertragung oder sonstige Verfügung über Forderungen mit Rückgriff (recourse) oder jede Vereinbarung unter Einbezug oder Aufrechnung der Gelder auf einem Bankkonto bzw. der Begünstigung eines Bankkontos oder eines anderen Kontos oder eine bevorzugende Vereinbarung mit vergleichbarer Wirkung), die vorrangig als Methode zur Aufnahme von Krediten oder der Finanzierung von Aktiva dienen.

7.02 Pari Passu

Die Kreditnehmerin gewährleistet, dass ihre Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag mindestens im gleichen Rang (*pari passu*) mit allen anderen gegenwärtigen und künftigen, nicht nachrangigen und unbesicherten finanziellen Verpflichtungen der Kreditnehmerin stehen und stehen werden. Dieses gilt nicht für finanzielle Verpflichtungen, die aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen vorrangig zu behandeln sind.

7.03 Bonitätsklauseln

Soweit die Kreditnehmerin mit Dritten einen Finanzierungsvertrag abschließt, der eine Klausel mit Bezug auf ihre Finanzkennzahlen (*financial covenants*) oder ihre Bonität enthält, welche in diesem Vertrag nicht enthalten ist oder für den betreffenden Vertragspartner vorteilhafter ist als die Bestimmungen dieses Vertrags für die Bank, hat die Kreditnehmerin die Bank davon unverzüglich, inklusive der Übersendung einer Kopie der betreffenden Klausel, in Kenntnis zu setzen. Auf Verlangen der Bank wird die Kreditnehmerin unverzüglich eine ergänzende Vereinbarung über die Änderung dieses Vertrags unterzeichnen, nach der für die Bank eine äquivalente Klausel gilt.

ARTIKEL 8**AUSKÜNFTE UND BESICHTIGUNGEN****8.01 Auskünfte betreffend das Projekt**

Die Kreditnehmerin

- a) übermittelt der Bank
 - (i) die Unterlagen und Informationen gemäß Anlage A2 zu den dort genannten Zeitpunkten; und
 - (ii) sämtliche Unterlagen und Auskünfte, die sie billigerweise über die Finanzierung, die Durchführung und den Betrieb des Projekts verlangen kann, einschließlich Informationen über die Einhaltung der auf das Projekt anwendbaren vergabe- und umweltrechtlichen Vorschriften des österreichischen Rechts und des EU-Rechts. Sollten solche Information oder Unterlagen der Bank nicht zeitgerecht übermittelt werden und sollte die Kreditnehmerin der Bank auch nach Setzung einer schriftlichen Nachfrist solche Information oder Unterlagen nicht übermitteln, so kann die Bank, wenn und soweit möglich, eigene Mitarbeiter oder dritte Personen beauftragen, solche Information oder Unterlagen herzustellen oder zu beschaffen. Die Kreditnehmerin verpflichtet sich, die Kosten dafür zu tragen und wird solchen Personen die nötige Unterstützung gewähren;
- b) beantragt unverzüglich die Genehmigung der Bank für jede erhebliche Änderung des Projekts, auch unter Berücksichtigung der Angaben gegenüber der Bank im Zusammenhang mit dem Projekt vor Unterzeichnung dieses Vertrages, einschließlich Änderungen der Kosten, der Ausgestaltung, der Pläne und der Nutzung des Projekts sowie der Zeit- und Finanzierungspläne für die das Projekt betreffenden Arbeiten;
- c) unterrichtet die Bank unverzüglich über
 - (i) jede erhebliche Änderung oder Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes, insbesondere nach dessen Außerkrafttreten am 31.12.2014, und jede erhebliche Änderung andere Umstände die einen nachhaltigen und wesentlich negativen Effekt auf die Finanzlage der Kreditnehmerin haben könnten;
 - (ii) alle Maßnahmen, Einsprüche oder Initiativen Dritter oder sonstige ernsthafte Beschwerden und wesentliche Umweltverfahren, die mit Blick auf das

- Projekt und insbesondere die Umweltaspekte des Projekts gegen die Kreditnehmerin nach ihrer Kenntnis eingeleitet worden oder anhängig sind oder deren Einleitung ihr angekündigt worden ist und
- (iii) ganz allgemein von allen Tatsachen und Ereignissen, die geeignet sind, die Bedingungen für die Verwirklichung und den Betrieb des Projekts wesentlich nachteilig zu beeinflussen oder zu verändern,
 - (iv) authentische und ernst gemeinte Anschuldigungen, Beschwerden oder Erkenntnisse in Bezug auf Straftaten (im Sinne der Definition dieses Vertrags), welche das Projekt betreffen;
 - (v) über die Nichteinhaltung des Umweltrechts; und
 - (vi) jede Aufhebung, jeden Widerruf oder Änderung einer Umweltgenehmigung und legt die erforderlichen Maßnahmen in diesem Zusammenhang dar.
- d) übermittelt der Bank auf Anfrage eine Bestätigung der Versicherungsgesellschaften über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Artikel 6.05 (c).

8.02 Auskünfte betreffend die Kreditnehmerin

Die Kreditnehmerin

- a) übermittelt und erteilt der Bank alle Auskünfte, die zu einer umfassenden Beurteilung ihrer allgemeinen Finanzlage erforderlich sind;
- b) unterrichtet die Bank unverzüglich über
 - (i) jeden Umstand, der die Kreditnehmerin verpflichtet, finanzielle Verpflichtungen oder Mittel der Europäischen Union vorzeitig zurückzuzahlen;
 - (ii) den tatsächlichen, bevorstehenden oder anzunehmenden Eintritt eines Falls der vorzeitigen Rückzahlung;
 - (iii) die Absicht, Dritten Sicherheiten oder Vorrechte einzuräumen (mit Ausnahme der in Artikel 6.08 (i) genannten Ausnahmen);
 - (iv) die Absicht, wesentliche Aktiva des Projekts zu veräußern oder darüber zu verfügen;
 - (v) alle Tatsachen und Ereignisse, durch welche die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag gefährdet werden kann;
 - (vi) den tatsächlichen, bevorstehenden oder anzunehmenden Eintritt eines der in Artikel 10.01 genannten Fälle;
 - (vii) jede wesentliche Untersuchung, die nicht offensichtlich unbegründet ist, bezogen auf die Integrität der handelnden Organe der Kreditnehmerin;
 - (viii) soweit gesetzlich zulässig über jede wesentliche Untersuchung oder jedes wesentliche Verfahren eines Gerichts oder einer staatlichen Stelle, die gegen die Kreditnehmerin oder ein Mitglied deren geschäftsführenden Organe wegen einer Straftat (im Sinne der Definition dieses Vertrags) im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder dem Projekt anhängig sind;
 - (ix) jede Maßnahme die die Kreditnehmerin in Bezug auf einen in Artikel 6.05 (f) dieses Vertrages dargestellten Sachverhalt ergreift;
 - (x) jede gerichtliche und außergerichtliche Auseinandersetzung oder Untersuchung, die eine Wesentliche Negative Auswirkung haben kann.

8.03 **Besichtigungen**

Die Kreditnehmerin gestattet und erleichtert den von der Bank oder anderen Institutionen oder Einrichtungen der Europäischen Union, soweit von zwingendem Recht der Europäischen Union vorgeschrieben, bestimmten Personen,

- a) die zum Projekt gehörenden Örtlichkeiten, Anlagen und Arbeiten zu besichtigen,
- b) die Vertreter der Kreditnehmerin zu befragen und den Kontakt zu anderen Personen, die in das Projekt involviert sind oder von dem Projekt betroffen sind und
- c) die Bücher und Aufzeichnungen der Kreditnehmerin in Bezug auf die Durchführung des Projekts zu prüfen und Kopien der betreffenden Dokumente, soweit gesetzlich zulässig, anzufertigen und an sich zu nehmen.

Die Kreditnehmerin wird dabei alle Unterstützung gewähren bzw. die notwendige Unterstützung veranlassen, die für diesen Zweck notwendig ist.

Die Kreditnehmerin erkennt an, dass die Bank nach zwingendem Recht der Europäischen Union verpflichtet sein kann, Informationen betreffend die Kreditnehmerin oder das Projekt an die zuständigen Institutionen oder Einrichtungen der Europäischen Union weiterzugeben.

ARTIKEL 9

LASTEN UND KOSTEN

9.01 **Öffentliche Abgaben, Gebühren und Steuern**

Die Kreditnehmerin übernimmt sämtliche öffentlichen Abgaben, insbesondere Steuern (im Sinne der Definition dieses Vertrages), Gebühren, Stempel- und Eintragungsgebühren, die aufgrund des Abschlusses und der Durchführung dieses Vertrags oder im Zusammenhang hiermit sowie mit der Bestellung und Durchsetzung von Sicherheiten zur Absicherung des vorliegenden Kredits entstehen.

Die Kreditnehmerin zahlt sämtliche Kapitalbeträge, Zinsen, Provisionen und sonstige aufgrund dieses Vertrages geschuldete Beträge ohne Abzug von irgendwelchen nationalen oder lokalen Steuern oder sonstigen Abgaben. Ist die Kreditnehmerin verpflichtet einen solchen Abzug vorzunehmen, wird die Kreditnehmerin den Zahlungsbetrag an die Bank aufstocken, so dass nach Vornahme des Abzugs der von der Bank erhaltene Nettobetrag dem vertraglich geschuldeten Betrag entspricht.

9.02 **Kosten**

Die Kreditnehmerin trägt ferner sämtliche Honorare, Devisenkosten sowie Bankspesen und -gebühren, die bei Abschluss, Durchführung oder Durchsetzung dieses Vertrags oder im Zusammenhang hiermit (einschließlich zukünftiger Vertragsänderungen und Verzichtserklärungen) sowie im Zusammenhang mit der Gewährung, Verwaltung und Durchsetzung jeder für den Kredit gewährten Sicherheit entstehen.

Die Bank wird der Kreditnehmerin spätestens 14 Tage vor Zahlungsaufforderung die angefallenen Kosten und Gebühren mit Unterlagen belegen.

9.03 Gestiegene Kosten, Schadensersatz und Aufrechnung

- (a) Die Kreditnehmerin zahlt der Bank sämtliche Kosten oder Ausgaben, welche der Bank durch die Einführung oder die Änderung (einschließlich Interpretationen, Verwaltung oder Anwendung) eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder der Befolgung (Compliance) eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift nach dem Datum der Unterzeichnung dieses Vertrages, vorausgesetzt (i) der Bank entstehen dadurch zusätzliche Kosten zur Refinanzierung dieses Vertrages oder zur Erfüllung ihrer sonstigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder (ii) die der Bank aus diesem Vertrag geschuldeten Beträge oder das Finanzergebnis aus der Gewährung des Kredits durch die Bank an die Kreditnehmerin werden dadurch reduziert oder gänzlich aufgehoben.
- (b) Ungeachtet anderer Rechte der Bank aus diesem Vertrag oder gemäß anderweitig anwendbarem Recht, verpflichtet sich die Kreditnehmerin die Bank für Verluste, welche die Bank infolge von (Teil-) Zahlungen erleidet, die nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses Vertrages erfolgen, zu entschädigen bzw. die Bank von solchen Verlusten freizustellen.
- (c) Die Bank ist berechtigt, gegen etwaige Forderungen der Kreditnehmerin mit ihren fälligen Gegenforderungen aufzurechnen, unabhängig von dem jeweiligen Ort der Zahlung, dem Ort der Buchung oder der Währung. Sofern die gegeneinander aufzurechnenden Forderungen auf verschiedene Währungen lauten, ist die Bank berechtigt, die jeweilige Forderung zum marktüblichen Devisenkurs am Tage der Aufrechnung in die jeweils andere Währung umzurechnen.

ARTIKEL 10

VORZEITIGE FÄLLIGKEIT DES KREDITS/RÜCKZAHLUNGSGRÜNDE

10.01 Recht auf vorzeitige Rückzahlung

Die Bank kann diesen Kredit einschließlich der aufgelaufenen Zinsen sowie aller übrigen ausstehenden bzw. aufgelaufenen Beträge unter diesem Vertrag gemäß folgender Bestimmungen durch schriftliche Mitteilung an die Kreditnehmerin ganz oder teilweise für vorzeitig fällig erklären:

10.01 A. Sofortige Rückzahlung

Die Bank kann in folgenden Fällen den Kredit sofort ganz oder teilweise für vorzeitig fällig erklären:

- a) vollständige oder teilweise Nicht(rück)zahlung eines aufgrund dieses Vertrags geschuldeten Betrags zum Zeitpunkt der Fälligkeit in der geschuldeten Währung und in der vereinbarten Art und Weise, es sei denn (i) die Nicht(rück)zahlung beruht auf einem unvorhersehbaren Verwaltungsfehler, einem unvorhersehbaren technischen Fehler oder einem unvorhersehbaren Störfall und (ii) die Zahlung wird innerhalb von 3 Luxemburger Banktagen nach dem Fälligkeitsdatum nachgeholt;
- b) die bei Abschluss dieses Vertrags und während seiner Laufzeit zur Verfügung gestellten (i) Informationen oder Unterlagen, oder (ii) abgegebenen oder als abgegeben geltenden Zusicherungen, Gewährleistungen oder sonstigen Erklärungen der Kreditnehmerin sind oder erweisen sich als wesentlich unrichtig, unvollständig oder irreführend;

- c) falls infolge eines Verstoßes der Kreditnehmerin gegen Kreditverträge oder gegen Verpflichtungen anderer Finanzierungen (mit Ausnahme dieses Kreditvertrages)
 - (i) diese anderen Kredite oder anderen Finanzierungen der Kreditnehmerin vorzeitig fällig gestellt werden oder vorzeitig fällig gestellt werden könnten, oder nach Ablauf einer vertraglich vereinbarten Frist vorzeitig fällig gestellt werden oder vorzeitig fällig gestellt werden könnten, oder
 - (ii) eine Verpflichtung zur Kreditgewährung oder aus einer sonstigen Finanzierungstransaktion gekündigt oder aufgehoben wird.
- d) drohende bzw. eingetretene Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungseinstellung oder Überschuldung der Kreditnehmerin oder falls die Kreditnehmerin einen Vergleich oder Zahlungsmoratorium mit ihren Gläubigern anstrebt oder schließt;
- e) Beschluss, gerichtliches Verfahren, Anordnung oder sonstiges Verfahren zur Auflösung oder zur freiwilligen Liquidation der Kreditnehmerin, tatsächliche Auflösung oder Liquidation der Kreditnehmerin, vollständige oder teilweise Einstellung oder Beschluss zur vollständigen oder teilweisen Einstellung der Geschäftstätigkeit der Kreditnehmerin;
- f) falls die Kreditnehmerin eine andere Vertragspflicht hinsichtlich eines/einer anderen durch die Bank aus den Mitteln der Bank gewährten Kredits oder sonstigen Finanzierung nicht erfüllt;
- h) falls das Eigentum der Kreditnehmerin oder die Anlagegüter des Projekts ganz oder teilweise gepfändet, zwangsvollstreckt, beschlagnahmt oder anderweitig entzogen und nicht binnen einer Frist von 14 (vierzehn) Tagen wieder freigegeben werden,
- i) falls eine Wesentliche Negative Auswirkung in Bezug auf die Kreditnehmerin im Vergleich zum Datum des Vertragsabschlusses eintritt; oder
- j) falls die Erfüllung der Verpflichtungen der Kreditnehmerin unter diesem Vertrag ungesetzlich ist oder wird, oder dieser Vertrag ganz oder teilweise unwirksam ist, oder die Kreditnehmerin die Unwirksamkeit dieses Vertrages unterstellt;

10.01 B. Rückzahlung nach Mahnung

Wenn die Kreditnehmerin erfolglos schriftlich gemahnt worden ist, binnen einer angemessenen Frist die in den nachfolgenden Absätzen a) und b) beschriebenen Umstände zu beheben, kann die Bank auch in folgenden Fällen den Kredit ganz oder teilweise für vorzeitig fällig erklären:

- a) Verletzung durch die Kreditnehmerin einer sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtung mit Ausnahme der in Artikel 10.01 A vorgesehenen Fälle;
- b) Nichteintritt, Wegfall oder wesentliche Änderung einer der in der Präambel dieses Vertrags bezüglich der Kreditnehmerin oder des Projekts aufgeführten Voraussetzungen, die bei der Verhandlung und beim Abschluss dieses Vertrags in Betracht gezogen wurden, sofern dadurch die Bank einen Nachteil erleidet oder die Durchführung des Projekts gefährdet wird;

10.02 Gesetzliche Bestimmungen

Die Bestimmungen in Artikel 10.01 lassen das Recht der Bank unberührt, in allen gesetzlich vorgesehenen Fällen den Kredit für vorzeitig fällig zu erklären.

10.03 Provision**10.03 A Festzins-Tranchen**

Im Falle vorzeitiger Fälligkeit gemäß Artikel 10.01 schuldet die Kreditnehmerin der Bank in Bezug auf Festzins-Tranchen den vorzeitig fälligen Kreditbetrag zuzüglich der Provision bei vorzeitiger Rückzahlung, die sich auf jeden fälligen bzw. fällig gewordenen Kapitalbetrag bezieht. Die Provision bei vorzeitiger Rückzahlung wird für den Zeitraum ab dem in der Erklärung der Bank genannten Datum der vorzeitigen Fälligkeit und auf der Basis einer Rückzahlung an dem festgelegten Datum der vorzeitigen Fälligkeit berechnet.

10.03 B FSFR-Tranchen

Im Falle vorzeitiger Fälligkeit gemäß Artikel 10.01 schuldet die Kreditnehmerin der Bank in Bezug auf FSFR-Tranchen den vorzeitig fälligen Kreditbetrag zuzüglich einer Provision, die dem Barwert von Zinsen in Höhe von 0,15 % (fünfzehn Basispunkten) p.a. berechnet auf den für vorzeitig fällig erklärten Kreditbetrag entspricht. Die Berechnung erfolgt entsprechend der Zinsberechnung, die stattgefunden hätte, wenn der für vorzeitig fällig erklärte Kreditbetrag entsprechend dem ursprünglich Tilgungsplan bis zum Rückzahlungsdatum getilgt worden wäre.

Der zur Berechnung des Barwerts angewandte Abzinsungssatz entspricht dem für jeden relevanten Zahlungstermin jeweils anwendbaren EIB-Zinssatz.

10.03 C Gemeinsame Bestimmungen

Der vorzeitig fällige Kreditbetrag sowie die gemäß Artikel 10.03 zu zahlende Provision sind an dem in der Erklärung der Bank genannten Datum der vorzeitigen Fälligkeit zu zahlen.

10.04 Kein Verzicht

Die Bank kann sich jederzeit auf die in diesem Vertrag vorgesehenen Rechte und Bestimmungen berufen, ohne dass die Nichtausübung oder nur teilweise Ausübung oder verzögerte Ausübung ihrer Rechte einen Verzicht ihrerseits darstellt. Die Rechte in diesem Vertrag gelten kumulativ und schließen die ergänzende Anwendung gesetzlicher Bestimmungen nicht aus.

ARTIKEL 11**RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, VERSCHIEDENES****11.01 Anwendbares Recht**

Dieser Vertrag sowie sämtliche damit im Zusammenhang stehenden nicht-vertraglichen Schuldverhältnisse unterliegen, soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, dem Recht der Republik Österreich.

11.02 Gerichtsstand

Für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag und den mit diesem Vertrag im Zusammenhang stehenden nicht-vertraglichen Schuldverhältnissen (zusammen „**Rechtsstreitigkeiten**“) sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Gerichtsstand ist Wien, Innere Stadt.

11.03 Erfüllungsort

Erfüllungsort dieses Vertrags ist der Sitz der Bank.

11.04 Nachweis der geschuldeten Beträge

Bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, gilt die Bestätigung der Bank über die ihr geschuldeten Beträge oder Sätze vorbehaltlich offensichtlicher Fehler als Prima-facie-Nachweis des fraglichen Betrags oder Satzes.

11.05 Vollständige Vereinbarung

Dieser Vertrag stellt die vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf die Zurverfügungstellung des Kredits dar und geht etwaigen vorhergehenden Vereinbarungen der Parteien vor.

11.06 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder sollte dieser Vertrag Regelungslücken aufweisen, so soll hierdurch die Wirksamkeit dieses Vertrags im Übrigen nicht berührt werden. Die Parteien sind dann vielmehr verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmungen wirksame zu vereinbaren oder die Regelungslücke zu ergänzen, und zwar so, dass die neu zu vereinbarenden Vertragsbestimmungen dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen und des Vertrags im Übrigen möglichst nahe kommen.

11.07 Schriftformerfordernis

Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

ARTIKEL 12**SCHLUSSBESTIMMUNGEN****12.01 Anschriften**

Sämtliche diesen Vertrag betreffenden Mitteilungen und Erklärungen einer Vertragspartei an die andere müssen, um rechtswirksam zu sein, an die folgenden Anschriften oder Telefax-Nummern oder an die der Gegenpartei vorher mitgeteilte Anschrift oder Telefax-Nummer erfolgen:

- für die Bank :

OPS A
100, Boulevard Konrad Adenauer
L-2950 Luxembourg
Telefax: +352 4379 67196

- für die Kreditnehmerin :

Landeshauptstadt Graz
Finanzdirektion
Hauptplatz 1 Rathaus
8011 Graz
Fax: +43 316 872 3319

12.02 Form der Mitteilungen

Alle Erklärungen und Mitteilungen unter diesem Vertrag müssen schriftlich erfolgen.

Erklärungen und Mitteilungen, die sich auf einen Streitfall beziehen oder für die in diesem Vertrag Fristen vorgesehen sind oder in denen dem Empfänger Fristen gesetzt werden, erfolgen entweder durch Boten oder durch eingeschriebenen Brief oder Telefax. Maßgebend für die Einhaltung dieser Fristen ist bei Übermittlung durch Boten oder eingeschriebenen Brief das Datum der Übergabe, bei Übermittlung durch Telefax das auf dem Faxsendebericht erwähnte Übermittlungsdatum.

Andere Erklärungen und Mitteilungen können durch Boten, mit Rückschein durch eingeschriebenen Brief oder Telefax erfolgen.

Ohne die Wirksamkeit einer durch Telefax übermittelten Erklärung oder Mitteilung in Frage zu stellen, ist das Original des Telefax per Brief spätestens am folgenden Luxemburger Banktag an die entsprechende Partei unter diesem Vertrag zu schicken.

Erklärungen oder Mitteilungen, die die Kreditnehmerin gemäß einer Vorschrift dieses Vertrages abgibt, erfolgen, sofern die Bank es verlangt, mit den für die Bank akzeptablen Nachweisen hinsichtlich der Vertretungsberechtigung der Unterzeichner und entsprechender Unterschriftsproben.

12.03 Anlagen

Die Präambel und die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage A1	Technische Beschreibung
Anlage A2	Informationspflichten
Anlage B	Definition EURIBOR
Anlage C.1	Muster Auszahlungsangebot für die erste Tranche
Anlage C.2	Muster Auszahlungsangebot für alle weiteren Tranchen
Anlage D	Auszahlungsbedingungen und Compliance-Zertifikat
Anlage E	Beschluss des Gemeinderats

Demgemäß vereinbart und in drei Originalen in deutscher Sprache unterzeichnet.

Dieser Vertrag ist für die Bank von Dr. Friedrich Nell, Rechtsabteilung, und für die Kreditnehmerin von Dr. Karl Kamper paraphiert worden.

Graz, den 13. November 2014

EUROPÄISCHE INVESTITIONSBANK

Landeshauptstadt Graz

Mag. Siegfried Nagl

TECHNISCHE BESCHREIBUNG

Gegenstand und Standort

Das Darlehen für ein sektorübergreifendes Investitionsprogramm ist das zweite an die Stadt Graz. Es betrifft Investitionen in ausgewählten förderfähigen Sektoren in den Jahren 2014-2018. Die zu finanzierenden Investitionsvorhaben sind Teil des umfassenden integrierten „4.0 Stadtentwicklungskonzepts für die Stadt Graz“ für die kommenden 15 Jahre. Die einzelnen Unterprojekte gehören zu detailliert ausgearbeiteten integrierten Stadtentwicklungsplänen für einzelne Gebiete und entsprechen den Förderkriterien der EIB für Stadterneuerung und nachhaltige Gemeinschaften.

Beschreibung

Das sektorübergreifende Projekt umfasst förderungswürdige Einzelvorhaben im Bereich der Modernisierung, Umgestaltung und Erweiterung der städtischen Infrastruktur im Zeitraum 2014-2018.

88 Unterprojekte in folgenden Bereichen sind ausgewählt worden: Bildungs- und Sporteinrichtungen (40 %), sozialer Wohnungsbau (26 %), Energienetze (15 %), Kulturelle Einrichtungen/Kulturerbe (11 %), Wasserversorgung und Abwasserentsorgung (6 %) sowie Abfallwirtschaft (2 %). Das detaillierte Investitionsprogramm ist als Anlage A.1.1 beigefügt.

Durchführungszeitplan

Das Investitionsprogramm soll zwischen Januar 2014 und Dezember 2020 durchgeführt werden.

A.1.1 Investitionsprogramm

2014-0215 Städtische Infrastruktur Graz: Investitionsprogramm 2014 - 2018				
Nr.	Sektor	kurze Beschreibung des Unterprojektes mit erwartetem Output	Gesamtkosten EUR	davon geplante Fördermittel (z.B. EU Zuschüsse)
1	Eisstadion Liebenau	Umfassende Sanierung und funktionale Modernisierung des denkmalgeschützten Gebäudes	24,581,000	
2	sonstige Sportanlagen	AKSÖ Mitteltrakt Modul 3 Sanierung von Sportinfrastruktur, Hüttenbrennergasse - Schaffung einer inter. Ballsporthalle	20,600,000	
3	Schulprojekte - Fertigstellung 2018	VS Smart City, VS Neuhart, VS Murfeld	23,130,000	
4	Schulprojekte - Fertigstellung 2015 bis 2017	VS Brockmann 994 m ² NGF, VS Peter Rosegger 1.106m ² NGF, VS/NMS Strassgang 1.750 m ² NGF, VS Viktor Kaplan/NMS Andritz 1.688 m ² NGF, VS Hirten 1.250 m ² NGF, VS Rosenberg 950 m ² NGF, VS Mariagrün Sanierung Altgebäude	23,870,000	
5	Schulprojekte Fertigstellung 2016 bis 2017	VS Algersdorf 4.386 m ² NGF, VS Gabelsberg/NMS Kepler 1.588 m ² NGF, VS Triester 675 m ² NGF	21,700,000	
6	Smart Meter Phase 1	Ersatz von mechanischen durch elektronische Zähler inkl. der dafür notwendigen IT-Infrastruktur für zukünftig mögliche Fernauslesungen; Einführung wird durch nationale/europäische Gesetzgebung	21,650,000	
7	Fernwärme Reininghaus	Errichtung einer umfassenden FW-Energieversorgung für den Stadtteil Reininghaus (Wärmeeinspeisung in das Grazer Wärmenetz, Abwärmenutzung der Marienhütte), dafür notwendige IV-Maßnahmen: W.-Auskopplungsanlage, 2 industr. Großwärmepumpen, Energiezentrale, Netzerrichtung, Übergabestationen usw.	5,530,000	900,000
8	Beleuchtung Contracting Stadt Graz	Umstellung der öffentlichen Beleuchtungsanlagen der Stadt Graz auf moderne und effiziente LED-Technologie	6,000,000	
9	Hermann Löns Gasse 42	thermisch Sanierung	220,000	
10	Hermann Löns Gasse 44	therm.San.	222,000	
11	Fröhlichgasse 78, 80, 82	therm.San., Lifanbau	985,000	
12	Fröhlichgasse 84, 86	therm.San., Lifanbau	925,000	
13	Eggenberger Gürtel 10	therm.San., Lifanbau	1,450,000	
14	Neuholdaugasse 77, 79, 81	Fassade	450,000	
15	Mandellstr. 40	umf.San	880,000	880,000
16	Naglerg. 73	Dachgeschoss Ausbau; Lifanbau	420,000	345,000
17	Kasernstr. 29	Kellertrockenlegung, Fassade	250,000	
18	Bahnhofgürtel 65	therm.San.	550,000	
19	Wachtelgasse 2 - 8	therm.San.	550,000	
20	Wachtelgasse 12, 16, 20, 24, 26	therm.San.	650,000	
21	C.v.Hötzendorfstr. 109, 111	therm.San.	510,000	
22	Triesterstraße 73	therm.San.	300,000	
23	Triesterstraße 73a	therm.San.,teilw. umf.San.	450,000	190,000
24	Hermann Löns Gasse 30	therm.San.	200,000	
25	Hermann Löns Gasse 32	therm.San.	200,000	

26	Hermann Löns Gasse 34	therm.San.,teilw. umf.San.	275,000	90,000
27	Hermann Löns Gasse 36	therm.San.,teilw. umf.San.	275,000	90,000
28	Hermann Löns Gasse 38	umfassende Sanierung	300,000	300,000
29	Hermann Löns Gasse 40	therm.San.	200,000	
30	Schillerstraße 17	umf. San	513,000	513,000
31	Steyrergasse 60	Therm. San, DG-Ausbau, Liftanbau	623,000	270,000
32	Gabelsbergerstr. 5	umf. San., DG-Ausbau, Liftanbau	1,186,000	1,186,000
33	Fichtestraße 69	DG-Ausbau, Lifteinbau	525,000	435,000
34	Kalvariengürtel 3, 5, 7	Fenster, Dämmung	330,000	
35	Flurgasse 28, 28a, 28b	therm.San., Brandschutz	1,200,000	
36	Neuhodaugasse 69, 71	Fassadensan.	300,000	
37	Neuhodaugasse 73, 76	Fassadensan.	300,000	
38	Faunastr. 35 - 41	therm. San.	550,000	
39	Wachtelgasse 50 - 54, Faunastr. 61, 63	therm. San.	650,000	
40	Wachtelgasse 23, 25, 37, 39	therm.San.	550,000	
41	Schönaugasse 77, 79	therm.San.	650,000	
42	Schönaugasse 81, 83	therm.San.	650,000	
43	Hermann Löns Gasse 4	therm.San.	200,000	
44	Hermann Löns Gasse 6	therm.San.	200,000	
45	Hermann Löns Gasse 8	therm.San.	200,000	
46	Hermann Löns Gasse 10	therm.San.	200,000	
47	Hermann Löns Gasse 14	therm.San.	200,000	
48	Hermann Löns Gasse 16	therm.San.	200,000	
49	Hermann Löns Gasse 18	therm.San.	200,000	
50	Hermann Löns Gasse 20	therm.San.	200,000	

51	Auf der Tändelwiese 22	therm.San.	200,000	
52	Auf der Tändelwiese 24	therm.San.	200,000	
53	Hermann Löns Gasse 24	therm.San.,teilw. umf.San.	275,000	94,000
54	Hermann Löns Gasse 26	therm.San.,teilw. umf.San.	285,000	113,000
55	Hermann Löns Gasse 28	therm.San.,teilw. umf.San.	320,000	151,000
56	Münzgrabengürtel 18, 20	therm.San.	850,000	
57	Grimmgasse 2 u. 4	Fenster, Dämmung	220,000	
58	Ghegagasse 27, 29	therm. San.	600,000	
59	Ghegagasse 31, 33	therm. San.	600,000	
60	Neuhodaugasse 84 - 88	Fassade	320,000	
61	Neuhodaugasse 90 - 94	Fassade	440,000	
62	Rechbauerstr. 18	therm. San.	240,000	
63	Wachtelgasse 10, 14, 18	therm.San.	520,000	
64	Faunastr. 43 - 51	therm. San.	650,000	
65	Auf der Tändelwiese 4, 6	therm. San.	650,000	
66	Münzgrabengürtel 22, 24	therm. San.	850,000	
67	Triester Str. 83, 85, 87	Fassade	240,000	
68	Münzgrabenstr. 187e, f	therm. San.	910,000	
69	Münzgrabenstr. 187a, b	therm. San.	910,000	
70	Am Freigarten 9	therm. San.	380,000	
71	Errichtung von 100 Gemeindewohnungen	Eigenfinanzierung ohne Landesförderung	10,000,000	
72	Heckenweg 8, 10, 12	therm. San.	360,000	
73	Neuhodaugasse 72 - 76	therm. San.	280,000	
74	Neuhodaugasse 83 - 89	therm. San.	420,000	
75	Ghegagasse 27a, 29a	therm. San.	550,000	

76	Laudongasse 3 - 5	umf.San, DG, Lift	2,700,000	2,700,000
77	Fröhlichgasse 7, 9	therm. San.	850,000	
78	Faunastr. 53 - 59	therm. San.	550,000	
79	Mohnzeile 4 - 8, Wachtelgasse 32 - 36	therm. San.	650,000	
80	Mohnzeile 10, 12, Wachtelgasse 43, 45	therm. San.	550,000	
81	Triester Str. 89, 91, 93	Fassade	240,000	
82	Triester Str. 95, 97, 99	Fassade	240,000	
83	Triester Str. 101, 103, 105	Fassade	240,000	
84	Münzgrabenstr. 187 c, d	therm. San.	910,000	
85	Münzgrabenstr. 187 g, h	therm. San.	910,000	
86	Errichtung von 100 Gemeindewohnungen	Eigenfinanzierung ohne Landesförderung	10,000,000	
87	Kanalisation, Erneuerungen	Einzelprojekte, Erneuerungen	14,535,000	
88	Abfallwirtschaft, Recyclincenter neu	Neuerrichtung Kundenanlieferplatz	4,500,000	
Gesamt			225,095,000	8,257,000
		VS = Volksschule		

AN DIE BANK ZU ÜBERMITTELNDE INFORMATIONEN

1. Zusendung von Informationen: Benennung des Ansprechpartners
Zuständige Person für die Übermittlung der nachstehenden Informationen an die Bank:

	Kontakt für finanzielle Fragen	Kontakt für technische Fragen
Unternehmen	<i>Stadt Graz</i>	<i>Stadt Graz</i>
Ansprechpartner	<i>Dr. Karl Kamper</i>	<i>Bertram Werle</i>
Titel	<i>Finanzdirektor</i>	<i>Baudirektor</i>
Funktion/Abteilung (finanzielle und technische Aspekte)	<i>Finanzdirektion</i>	<i>Baudirektion</i>
Anschrift	<i>Graz, Hauptplatz 1</i>	<i>Graz, Europaplatz 20</i>
Telefon	<i>0043 316 872 3300</i>	<i>0043 316 872 3500</i>
Fax	<i>0043 316 872 3319</i>	<i>0043 316 872 3509</i>
E-Mail	<i>karl.kamper@stadt.graz.at</i>	<i>bertram.werle@stadt.graz.at</i>

Die oben genannte Person ist der derzeit zuständige Ansprechpartner.
Etwaige Änderungen sind der Bank umgehend mitzuteilen.

2. Angaben zu spezifischen Punkten
Der Darlehensnehmer hat der Bank spätestens bis zum nachstehend genannten Termin die folgenden Informationen vorzulegen.

Dokument/Auskunft	Frist
Für finanzierte Einzelvorhaben, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern oder ein Naturschutzgebiet betreffen, hat der Projektträger der Bank die Nichttechnische Zusammenfassung der UVP vorzulegen oder nachzuweisen, dass die negativen Auswirkungen ordnungsgemäß beseitigt werden (gemäß Habitat-Richtlinie 92/43/EG und Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG der EU).	Vor Verwendung der Mittel für das jeweilige Einzelvorhaben
Der Bank sind auf deren Anforderung hin ausgewählte Energieausweise vorzulegen, die gemäß EU-Richtlinie 2010/31/EU nach Abschluss der Bauarbeiten ausgestellt wurden.	Ex-post

3. Angaben zum Abschluss der Arbeiten und zum ersten Betriebsjahr
Der Darlehensnehmer hat der Bank spätestens bis zum nachstehend genannten Termin die folgenden Informationen über die Fertigstellung des Projekts und die Inbetriebnahme vorzulegen.

Dokument/Auskunft	Termin für die Vorlage bei der Bank
<p>Projektabschlussbericht mit folgenden Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>kurze Beschreibung der technischen Merkmale des abgeschlossenen Projekts mit Angabe der Gründe für eventuelle erhebliche Änderungen;</i> - <i>Zeitpunkt der Fertigstellung der einzelnen Hauptkomponenten des Projekts mit Angabe der Gründe für eventuelle Verzögerungen;</i> - <i>endgültige Projektkosten mit Angabe der Gründe für etwaige Kostensteigerungen gegenüber dem ursprünglichen Kostenplan;</i> - <i>Anzahl der durch das Projekt neu geschaffenen Arbeitsplätze, und zwar sowohl der vorübergehenden Arbeitsplätze während der Projektdurchführung als auch der geschaffenen Dauerarbeitsplätze;</i> - <i>Beschreibung aller wesentlichen umweltrelevanten Aspekte;</i> - <i>aktualisierte Angaben zur Auslastung oder Nutzung der Projektanlagen sowie Kommentare;</i> - <i>Angabe aller wichtigen Ereignisse und wesentlichen Risiken, die das Projekt beeinträchtigen könnten;</i> - <i>etwaige anhängige rechtliche Verfahren, die das Projekt betreffen;</i> - <i>aktualisierte Angaben zu den tatsächlichen Ergebnissen, die für die Kennzahlen des Projekts ermittelt wurden (Anzahl der modernisierten und neu errichteten Sozialwohnungen, Anzahl der geschaffenen Infrastruktureinrichtungen).</i> 	<p>31. März 2022</p>
<p>Sprache der Berichte</p>	<p><i>Deutsch</i></p>

DEFINITION EURIBOR

A. EURIBOR Definition

„EURIBOR“ bezeichnet

- a) bei relevanten Zeiträumen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat den Referenzzinssatz (wie untenstehend definiert) für Laufzeiten von einem Monat;
- b) bei relevanten Zeiträumen mit einer Laufzeit eines Monats oder des Vielfachen eines Monats für die ein Referenzzinssatz verfügbar ist, der anwendbare Referenzzinssatz für die entsprechende Laufzeit;
- c) bei relevanten Zeiträumen mit einer Laufzeit von mehr als einem Monat für die kein Referenzzinssatz verfügbar ist, den Zinssatz, der sich aus einer linearen Interpolation aus 2 (zwei) Referenzzinssätzen ergibt, wobei der eine Referenzzinssatz der Referenzzinssatz für den nächsten kürzeren anwendbaren Zeitraum und der andere Referenzzinssatz der Referenzzinssatz für den nächsten längeren anwendbaren Zeitraum ist;

(der Berechnungszeitraum für den der Zinssatz festgelegt wird oder aus dem heraus die Zinssätze interpoliert werden, wird „**Maßgeblicher Zeitraum**“ genannt),

Für die Zwecke obenstehender Absätze (b) und (c) meint „verfügbar“ die Zinssätze, die für die oben genannten Laufzeiten von der Global Rate Set Systems Ltd (GRSS) oder einem anderen von der European Money Markets Institute (EMMI) bestimmten Dienstleister unter Verantwortung von EMMI und EURIBOR ACI oder einer von der Bank zu bestimmenden Nachfolgeorganisation der EMMI und der EURIBOR ACI in dieser Funktion berechnet und veröffentlicht werden.

„**Referenzzinssatz**“ meint den Zinssatz für Einlagen in Euro für die jeweilige Laufzeit, der für 11:00 Uhr (Brüsseler Zeit) oder für eine spätere, für die Bank akzeptable Uhrzeit, am 2. (zweiten) Relevanten Banktag vor dem ersten Tag des relevanten Zeitraums („**Zinsfestlegungstag**“) auf der Reuters Seite EURIBOR 01 oder auf einer an deren Stelle tretenden Seite oder bei einer anderen von der Bank ausgewählten Publikation berichtet wird.

Falls dieser Referenzzinssatz nicht wie vorstehend angegeben berichtet wird, fordert die Bank vier führende Banken in der Euro-Zone auf, ihre Sätze für Euro-Einlagen, die sie am Zinsfestlegungstag gegen 11:00 Uhr (Brüsseler Zeit) für dem Kreditbetrag vergleichbare Beträge anderen führenden Banken im Interbanken-Markt der Euro-Zone mit einer dem Maßgeblichen Zeitraum entsprechenden Laufzeit quotieren, anzugeben. Falls wenigstens 2 (zwei) der ausgewählten Banken Sätze angeben, ist der Satz für diesen Zinsfestlegungstag das arithmetische Mittel der von den ausgewählten Banken angegebenen Sätze.

Falls nur eine oder keine der Banken Sätze angibt, so gilt als Satz für diesen Zinsfestlegungstag das arithmetische Mittel der Sätze, die von der Bank ausgewählte führende Banken in der Euro-Zone der Bank als die Sätze angeben, die sie am zweiten Relevanten Banktag nach dem Zinsfestlegungstag gegen 11:00 Uhr (Brüsseler Zeit) anderen führenden europäischen Banken für Kredite in Euro mit einem vergleichbaren Betrag und mit einer entsprechenden Laufzeit quotieren.

Ist der Satz nach den vorstehenden Bestimmungen niedriger als Null, wird ein EURIBOR von Null festgesetzt.

Ist nach den vorstehenden Bestimmungen kein Satz ermittelbar, ist EURIBOR der Satz (ausgedrückt als jährlicher Prozentsatz), der von der Bank als alle Kosten der Bank umfassender Satz bestimmt wird, um die betreffende Tranche zu finanzieren. Dieser Satz basiert auf dem zum Anwendungszeitpunkt von der Bank intern entwickelten Referenzsatz oder einer alternative Methode zur Bestimmung des Satzes, die nach pflichtgemäßem Ermessen der Bank ausgewählt wurde.

B. Allgemeines

Für die Definition für EURIBOR gilt:

- (a) Alle nach den vorstehenden Bestimmungen berechneten Beträge werden gegebenenfalls auf das nächste 1/100 000 gerundet, wobei die zu rundenden Beträge ab der Endziffer 5 aufgerundet werden.
- (b) Die Bank informiert die Kreditnehmerin umgehend von den oben genannten Quotierungen, sobald diese der Bank mitgeteilt werden.
- (c) Falls eine der vorstehenden Bestimmungen den entsprechenden Bestimmungen von EMMI und EURIBOR ACI in Bezug auf EURIBOR (oder jeder von der Bank zu bestimmenden Nachfolgeorganisation von EMMI, EURIBOR ACI in dieser Funktion) nicht mehr entsprechen, können sie von der Bank durch Mitteilung an die Kreditnehmerin angepasst werden.

Muster Auszahlungsangebot für die erste Tranche (Artikel 1.02 B)

Landeshauptstadt Graz
Hauptplatz 1 Rathaus
A-8011 Graz

Luxemburg, den OPS-EU/CE-3/

Projekt: Städtische Infrastruktur Graz, Finanzierungsvertrag zwischen der Europäischen Investitionsbank ("EIB") und der Landeshauptstadt Graz mit der Nummer 83.612, Serapis Nummer 2014 0215 („Finanzierungsvertrag“)

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf unsere Verhandlungen bestätigen wir Ihnen hiermit die wichtigsten für die erste Tranche des Finanzierungsvertrages aufzunehmenden finanziellen Konditionen:

Kreditnehmerin:

Darlehensbetrag:

Auszahlungswährung:

Auszahlung erste Tranche:

Zinssatz: Festzinssatz für die gesamte Laufzeit des Darlehens (in Artikel 3.01A) werden wir als „Fixed Rate“ % p.a. einsetzen.

Zinszahlung:

Auszahlungstermin:

Rückzahlung:

Der Betrag der ersten Tranche wird abzüglich der vertraglich vereinbarten Gebühr von EUR _____ausgezahlt.

Das Auszahlungsangebot kann zu den oben aufgeführten finanziellen Konditionen bis spätestens zum _____ um __:__ Uhr (Angebotsannahmefrist) durch die Kreditnehmerin angenommen werden. Falls sie an der Annahme dieses Auszahlungsangebots Interesse haben, bitten wir Sie dieses Schreiben ordnungsgemäß zu unterzeichnen und uns vorab per Telefax (00352-4379-67196) oder per E-Mail (als .pdf Dokument) fristgerecht zu übersenden (Auszahlungsangebotsannahme). Das Original dieses Schreibens ist uns im Nachgang an die Telefax Übersendung bzw. die Übersendung als PDF-Kopie ebenfalls zu übersenden für unsere Unterlagen.

Dieses Auszahlungsangebot erlischt,

(i) wenn es nicht zu den vorstehenden Bedingungen oder nicht innerhalb der Angebotsannahmefrist ordnungsgemäß angenommen wird oder

(ii) wenn die Unterzeichnung des Finanzierungsvertrages durch die Landeshauptstadt Graz nicht spätestens bis zum _____ 2014 erfolgt.

Die Bestimmungen des Finanzierungsvertrages (entsprechend dem als Anlage hierzu beigefügten Entwurf des Finanzierungsvertrages), insbesondere gemäß Artikel 1.06 C (2) und 4.02B, über eine von der Kreditnehmerin an die EIB zu leistende Entschädigung, finden entsprechende Anwendung auf dieses Auszahlungsangebot und insbesondere auf den Fall, dass der Finanzierungsvertrag (in der Version, die der Kreditnehmerin _____per E-Mail zugeschickt worden ist und als Anlage

diesem Schreiben beigelegt ist) nicht spätestens am _____ durch die Landeshauptstadt Graz unterzeichnet ist und gelten hiermit als ausdrücklich für dieses Angebot vereinbart und anwendbar (als ob sie in diesem Angebot vollständig aufgeführt wären). In diesem Fall ersetzt die Kreditnehmerin der EIB den Schaden und sämtliche Kosten, welcher der EIB aus der Nichtauszahlung des Darlehens entstehen, gemäß der im Finanzierungsvertrag vorgesehenen entsprechende Regelung.

Bei Annahme dieses Auszahlungsangebots durch Sie finden die Vorschriften des Finanzierungsvertrages entsprechend Anwendung.

Der Auszahlungsangebotsannahme sind die folgenden Informationen und Unterlagen beizufügen, soweit diese nicht bereits im Vorfeld vorgelegt wurden:

- a) Bezeichnung des Kontos (Name des kontoführenden Instituts, IBAN, BIC), auf das die Auszahlung der Tranche erfolgen soll; und
- b) Nachweis der Unterzeichnungsberechtigung sowie Unterschriftsproben der Unterzeichner des Auszahlungsangebots.

Bitte beachten Sie darüberhinaus, dass die oben aufgeführten finanziellen Konditionen vorbehaltlich der Gegenzeichnung dieses Auszahlungsangebotsschreibens durch die EIB sind und werden erst nach erfolgter Gegenzeichnung durch uns bindend gemäß den Bestimmungen dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
EUROPÄISCHE INVESTITIONSBANK

Zum Einverständnis/Angebot angenommen:

Graz, den _____

Konto-Nr. für die Auszahlung (IBAN/BIC):

Kontoinhaber:

Name und Adresse der Bank:

Zustellungsanschrift für alle relevanten Mitteilungen:

Vertretungsberechtigte Unterzeichner seitens der Kreditnehmerin:

Anlage zum Auszahlungsangebot

Entwurf des Finanzierungsvertrags vom _____ 2014

Muster Auszahlungsangebot für alle Tranchen (mit Ausnahme der ersten Tranche)
(Artikel 1.02 B)

Luxemburg, den _____

Ops CE-3/___/_____

Betr.: STAEDTISCHE INFRASTRUKTUR GRAZ
Auszahlungsangebot/Auszahlungsangebotsannahme betreffend den Finanzierungsvertrag zwischen der Europäischen Investitionsbank ("EIB") und der Landeshauptstadt Graz vom 13.11.2014,
FI-Nr.:83.612, Serapis-Nr: 2014 - 0215
(„Finanzierungsvertrag“)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf den im Betreff genannten Finanzierungsvertrag. Die im Finanzierungsvertrag definierten Begriffe haben in diesem Schreiben die identische Bedeutung.

In Übereinstimmung mit Ihrer Anfrage für ein Auszahlungsangebot der EIB gemäß Artikel 1.02 B des Finanzierungsvertrages, bieten wir Ihnen hiermit die Auszahlung der folgenden Tranche an:

- a) Auszahlungsbetrag der Tranche in Euro:
- b) Vorgesehenes Auszahlungsdatum:
- c) Festzins-Tranche oder FSFR-Tranche:
- d) Zahlungstermine:
- e) Erster Zahlungstermin der Tranche:
- f) Tilgungsstruktur:
- g) Erstes und letzte Datum der Rückzahlung des Kapitalbetrags:
- h) Festzins oder Spread bis zum Rückzahlungsdatum:
- i) Dieses Auszahlungsangebot kann bis spätestens zum _____ um __:__ Uhr (Angebotsannahmefrist) angenommen werden. Falls sie an der Annahme dieses Auszahlungsangebots Interesse haben, bitten wir Sie dieses Schreiben ordnungsgemäß zu unterzeichnen und uns per Telefax (+352 _____) fristgerecht zu übersenden (Auszahlungsangebotsannahme).

Der Auszahlungsangebotsannahme sind die folgenden Informationen und Unterlagen beizufügen, soweit diese nicht bereits im Vorfeld vorgelegt wurden:

- i) Bezeichnung des Kontos (Name des kontoführenden Instituts, IBAN, BIC), auf das die Auszahlung der Tranche erfolgen soll; und
- ii) Nachweis der Unterzeichnungsberechtigung sowie Unterschriftsproben der Unterzeichner des Auszahlungsangebots.

Dieses Auszahlungsangebot erlischt, wenn es nicht zu den vorstehenden Bedingungen oder nicht innerhalb der Angebotsannahmefrist angenommen wird.

Bei Annahme dieses Auszahlungsangebots finden die Vorschriften des Finanzierungsvertrages Anwendung.

Mit freundlichen Grüßen
EUROPÄISCHE INVESTITIONSBANK

Zum Einverständnis:

_____, den _____

Konto-Nr. für die Auszahlung (IBAN/BIC):

Kontoinhaber.:

Name und Adresse der Bank:

Zustellungsanschrift für alle relevanten Mitteilungen:

Vertretungsberechtigte Unterzeichner seitens der Kreditnehmerin:

Auszahlungsbedingungen

Bestätigung der Kreditnehmerin (Artikel 1.04 B)

Landeshauptstadt Graz
Hauptplatz 1 Rathaus
A-8011 Österreich

Europäische Investitionsbank
100, Boulevard Konrad Adenauer

L – 2950 Luxemburg

Betr.: STAEDTISCHE INFRASTRUTUR GRAZ
Finanzierungsvertrag vom 13.11.2014 zwischen der Landeshauptstadt Graz und der Europäischen Investitionsbank ("EIB"), Serapis-Nr. 2014 - 0215, FI-Nr. 83.612

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf Artikel 1.04 des oben genannten Finanzierungsvertrages bestätigen wir Ihnen Folgendes:

1. Kein Fall der vorzeitigen Rückzahlung ist eingetreten und/oder hält an
2. Es gab keine wesentlichen Änderungen im Hinblick auf das Projekt und es besteht keine entsprechende Informationspflicht unsererseits gemäß Artikel 8.01.
3. Wir verfügen über die notwendigen Eigen- und Fremdmittel, um das Projekt in Übereinstimmung mit Anlage A.1 fertig zu stellen.
4. Es ist kein Rückzahlungsgrund eingetreten und/oder hält an. Ein solches Ereignis steht auch nicht bevor.
5. Es gibt keine gerichtlichen Auseinandersetzungen, Schiedsverfahren oder Untersuchungen, die anhängig sind bzw. drohen anhängig zu werden, die Wesentliche Negative Auswirkungen darstellen oder bei negativem Ausgang mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu Wesentliche Negativen Auswirkungen führen werden. Auch sind die Ansprüche gegen uns oder unsere Tochtergesellschaften aus Urteilen und ähnlichen Titeln sämtlich erfüllt worden.
6. Die Zusicherungen und Gewährleistungen gemäß Artikel 6.08 sind in allen wesentlichen Punkten zutreffend.
7. Es sind keine Wesentlichen Negativen Auswirkungen in Bezug auf uns im Vergleich zum Datum des Vertragsabschlusses eingetreten.

Die in diesem Schreiben verwendeten Begriffe haben die im Finanzierungsvertrag definierte Bedeutung.

Mit freundlichen Grüßen,

ANLAGE E

Beschluss des Gemeinderats